

## Soldatenmißhandlungen im Wilhelminischen Kaiserreich (1890—1914)

Der militärische Alltag des »gemeinen Mannes«, das heißt des einfachen, in der Regel unchargierten Soldaten, hat sich bis heute — für den Zeitraum, den wir als Wilhelminische Epoche zu bezeichnen pflegen — keiner besonderen Aufmerksamkeit erfreut.<sup>1</sup> Dies wird sicherlich in der recht schwierigen Quellenlage seine wesentliche Begründung finden; dennoch bleibt dieses Manko um so erstaunlicher, als sich gerade seit einigen Jahren auch die Militärgeschichte sozialgeschichtlichen Fragestellungen zunehmend geöffnet hat und deren Erkenntnisse sich fruchtbar zu machen versucht.<sup>2</sup>

Die Gefahr, einer zweifelhaften Soldaten-Romantik zu erliegen, dürfte bei dem hier gewählten Aspekt militärischen Alltags kaum zu befürchten sein. In der Literatur hat dieses Problem bisher nur marginale Beachtung gefunden.<sup>3</sup> Dabei steht eine derartige Geringschätzung in

1 Angesprochen werden Alltagsprobleme des »gemeinen Mannes« allerdings bei Reinhard Höhn, Sozialismus und Heer, 3 Bde., hier Bd. 2, Bad Homburg vor der Höhe/Berlin/Zürich 1961; Bd. 3, Bad Harzburg 1969; ders., Die Armee als Erziehungsschule der Nation. Das Ende einer Idee, Bad Harzburg 1963; Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648—1939, Bd. IV: Militärgeschichte im 19. Jahrhundert 1814—1890, Teil 1: Manfred Messerschmidt, Die politische Geschichte der preußisch-deutschen Armee, München 1975, Teil 2: Strukturen und Organisation [darin: M. Messerschmidt, Die preußische Armee], München 1976; Herbert Graubohm, Die Ausbildung in der deutschen Marine. Von ihrer Gründung bis zum Jahre 1914. Militär und Pädagogik im 19. Jahrhundert, Düsseldorf 1977.

2 Vgl. dazu den Literaturüberblick von Michael Geyer, Die Geschichte des deutschen Militärs von 1860 bis 1945. Ein Bericht über die Forschungslage (1945—1975), in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Die moderne deutsche Geschichte in der internationalen Forschung 1945—1975, Göttingen 1978, S. 256—286, hier S. 273—286.

3 Vgl. neben R. Höhn (der sich allerdings fast ausschließlich auf eine Sammlung von Zitaten beschränkt und nur die 1870er Jahre behandelt), Sozialismus und Heer, Bd. 2, S. 238—248: Karl Demeter, Das Deutsche Offizierkorps in Gesellschaft und Staat 1650—1945, 4. überarb. und erw. Aufl., Frankfurt 1965, S. 180—182; Wiegand Schmidt-Richberg, Die Regierungszeit Wilhelms II., in: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648—1939, Bd. V: Von der Entlassung Bismarcks bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1890—1918), Frankfurt 1968, S. 100 f.; Martin Kitchen, The German Officer Corps 1890—1914, Oxford 1968, S. 182—186; Alex Hall, Scandal, Sensation and Social Democracy. The SPD Press and Wilhelmine Germany 1890—1914, Cambridge/London/New York/Melbourne 1977, S. 125—130. Vgl. auch Wolfgang Geist/Hans May, Sanktionsverhalten in der Ausbildungspraxis der bayerischen Armee im Zeitraum 1871—1914, erarbeitet anhand von Disziplinarfällen, Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades eines Diplompädagogen im Fachbereich Pädagogik der Hochschule der Bundeswehr München, Neubiberg (MS). Ein Exemplar befindet sich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv-Kriegsarchiv (BayHStA-KA) unter der Signatur HS (= Handschriftensammlung) 2901. Zur DDR-Literatur: Dieter Fricke, Zum Bündnis des preußisch-deutschen Militarismus mit dem Klerus gegen die sozialistische Arbeiterbewegung am Ende des 19. Jahrhunderts, in: ZfG 8, 1960, S. 1378—1395, hier S. 1380. Zahlreiche zeitgenössische sozialdemokratische Zeitungsartikel —

keinem Verhältnis zur Bedeutung der Soldatenmißhandlungen in der tagespolitischen Auseinandersetzung zwischen Militär und Öffentlichkeit (Reichstag, Landtag, Presse) im Wilhelminischen Kaiserreich. Spätestens seit 1890 passierte kein Militäretat den Reichstag ohne Debatte um das Thema Soldatenmißhandlungen. Wahre »Schreckensbilder aus dem Kasernenleben« — so eine standardisierte Schlagzeile sozialdemokratischer Zeitungen<sup>4</sup> — hielten das Publikum in Atem. Die Militärverwaltung reagierte coram publico durch Herunterspielen oder, vermittelt durch den Einsatz des Staatsanwaltes gegen allzu forsche Journalisten und Redakteure, mit einer juristischen Remonstration. Das quantitative Ausmaß dieser informellen Sanktionen — der Mißhandlungen — blieb für die Wilhelminische Öffentlichkeit lange Jahre verborgen, und noch heute dominiert die Spekulation über den tatsächlichen Umfang in der wissenschaftlichen Literatur.<sup>5</sup> Für die Zeit seit 1901 liegen in der jährlich veröffentlichten Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine gesicherte Zahlen über die wegen vorschriftswidriger Behandlung beziehungsweise Mißhandlung Untergebener gerichtlich abgeurteilten militärischen Vorgesetzten vor.<sup>6</sup> Verständlicherweise haben diese toten Zahlen gegenüber den Darstellungen einzelner bestialischer Mißhandlungen das Terrain nicht erobern können. Hinzu trat die Schwierigkeit — für die interessierte Bevölkerung nicht minder wie für die Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften —, die juristisch möglichst exakt abgegrenzten Straftatbestände der Beleidigung und vorschriftswidrigen Behandlung und der Mißhandlungen von Untergebenen durch Vorgesetzte zu trennen. In der öffentlichen Diskussion rangierten derartige Vergehen generell unter Soldatenmißhandlung oder Rekrutenschinderei. Helle Empörung lösten deshalb häufig die als zu milde empfundenen Urteile und speziell das Phänomen der »schmerzlosen Ohrfeigen«<sup>7</sup> aus.

Die Quellenlage stellt sich — vom inzwischen kanonisierten Wehklagen über den Verlust der Akten des preußischen Kontingents abgesehen — als eine recht günstige dar. In den preußischen Armeekorps hatte sich die halbjährliche Vorlage von sogenannten Nachweisungen der Truppenteile über die Bestrafungen von Vorgesetzten wegen vorschriftswidriger Behandlung und Mißhandlung eingebürgert. Für das XIV. — das badische — Armeekorps<sup>8</sup> und die Kaiserliche Marine, die dieses Verfahren ebenfalls praktizierten, sind diese Berichte mit Angaben über die Personen (Dienstgrad/Dienststellung), den Truppenteil, das Vergehen, teilweise auch der Beurteilung der bisherigen Führung des Untergebenen (Mißhandelten) be-

---

leider ohne kritische empirische Überprüfung — enthält auch: R. Luxemburg im Kampf gegen den deutschen Militarismus. Prozeßberichte und Materialien aus den Jahren 1913 bis 1915. Mit einem Anhang, Berlin [DDR] 1960, bes. S. 223—261. Vgl. weiter unten, Anm. 28.

4 Vgl. Vorwärts, Nr. 304, vom 30. 12. 1899 oder »Noch etwas aus der Ferienkolonie«, in: Schwäbische Tagwacht, Nr. 23, vom 29. 1. 1894.

5 Vgl. etwa Dieter Fricke, Militarismus und Klerus, S. 1380 und ders., Militarismus und sozialistische Arbeiterbewegung im deutschen Kaiserreich. Zu einer Version der bürgerlichen »Integrations«theorie, in: Zeitschrift für Militärgeschichte 10, 1971, S. 403—417, hier S. 410, spricht von durchschnittlich 800 Prozessen vor deutschen Gerichten wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt und Soldatenmißhandlungen jährlich. Siehe auch: Kitchen, Officer Corps, S. 184; Hall, Scandal, S. 126; dazu Tabelle I, unten, S. 198.

6 Vgl. Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine. Jahr 1901, in: Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Jg. 11, 1902, H. 4.

7 Siehe unten, S. 194 f.

8 Das Großherzoglich Badische Kontingent wurde ungetrennt in die Preußische Armee eingereiht. Vgl. Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Baden vom 25. 11. 1870, teilweise abgedruckt in: Ernst Rudolf Huber (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart<sup>2</sup>1964, S. 261—264, hier S. 261.

ziehungsweise Vorgesetzten (Mißhandlers) und Art und Ausmaß der Bestrafung noch erhalten. Im württembergischen, XIII. Armee-Korps und im bayerischen Kontingent hatten sich — allerdings modifizierte — ähnliche Meldungen der militärischen Einheiten an das jeweilige Kriegsministerium eingebürgert.<sup>9</sup> Daneben erwiesen sich die Presseakten des bayerischen Kriegsministeriums als besonders wertvoll. Weniger der vorgebrachten Einzelfälle wegen — hier bleiben die Akten zweifellos zuverlässiger — als aus Gründen der zeitgenössischen Ursachenforschung, der Vorschläge zur Steuerung und Minderung der Mißstände, der Konfliktlinien zwischen Parteien und Militärverwaltung, erhielten die Reichstagsdebatten und die Verhandlungen des bayerischen Landtags besondere Bedeutung. Zahlreiche Broschüren, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel trugen dazu bei, das Bild und die Gründe der Polarisierung zu erhellen. Die spärlich überlieferten Arbeitermemoiren und Schilderungen der eigenen Militärdienstzeit spiegelten — bisweilen zu Recht *cum ira et studio* verfaßt — die erlebten und erlittenen Erfahrungen der eigenen Militärdienstzeit wider.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> In Preußen waren die Kommandierenden Generale durch Allerhöchste Kabinetts Ordre (A.K.O.) vom 1. 2. 1843 zur Vorlage halbjährlicher Berichte über die Bestrafung Vorgesetzter wegen Mißhandlung Untergebener verpflichtet. Diese Nachweisungen waren auch von der Marine eingeführt. Die Vorlage hatte seit 1891 jeweils zum 1. Februar und 1. August jeden Jahres zu erfolgen. Vgl. Abschrift der A.K.O. vom 1. 2. 1843 in: Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg (BA-MA), RM 2/v. 1477. Für die Marine vgl. Marine-Verordnungsblatt (MaVOBl.), Nr. 2, 31. 1. 1884, S. 10 f.; Nr. 16, 16. 8. 1887, S. 220, und Nr. 14, 3. 7. 1891, S. 134. Im württembergischen, XIII. Armee-Korps (AK) wurde die Einführung dieser halbjährlichen Nachweisungen abgelehnt (26. 2. 1890), da sie in den üblichen monatlichen Kriminal-Rapporten Berücksichtigung fänden. Württembergisches Hauptstaatsarchiv-Militärarchiv Stuttgart (WürttHStA-MA), M 1/7 Bü. 69 VI. Mit dem Inkrafttreten der reichseinheitlichen Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) am 1. 10. 1900 wurden aber auch im XIII. AK Nachweisungen der Divisions-Gerichte üblich. In Bayern wurden die Truppenteile in einem Erlaß vom 14. 1. 1880 vom Bayerischen Kriegsministerium angewiesen, jede Mißhandlung auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium zu melden. Abschrift in BayHStA-KA, MKr 11535, Stück 39. Aus Anlaß ungenügender Berichterstattung erfolgte eine Präzisierung unter dem 29. 3. 1880 (Abschrift: ebda., Stück 47). Die direkte Berichterstattung wurde im Erlaß vom 17. 4. 1883 wegen eines Rückganges der Mißhandlungen wieder eingestellt und die General-Kommandos (GenKdo) auf die Einreichung summarischer Nachweisungen verpflichtet (Abschrift: ebda., Stück 101), jedoch für alle Fälle, die in der Presse zur Sprache kämen, unter dem 13. 11. 1887 wieder eingeführt (Abschrift: ebda., Stück 107). Vgl. über Meldungen auch: Berichterstattung bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (ebda., MKr 11099, Stück zu 148).

<sup>10</sup> Vgl. dazu etwa *Victor Bubr*, *Der Sozialismus in der Deutschen Armee. Selbst-Erlebtes*, Berlin 1893; *Adolf Levenstein* (Hrsg.), *Aus der Tiefe. Arbeiterbriefe. Beiträge zur Seelen-Analyse moderner Arbeiter*, Berlin 1909, S. 16 und 110 f.; *Franz Bergg*, *Ein Proletarierleben*. Bearb. und hrsg. von *Nikolaus Welter*, Frankfurt 1913, S. 106—152; *Franz Rehbein*, *Das Leben eines Landarbeiters*, hrsg. von *K. W. Schafhausen* (Unveränderter Nachdruck der Erstausgabe, hrsg. von *Paul Göbre*, Jena 1911), Darmstadt/Neuwied 1973, S. 168—209; *August Winnig*, *Preußischer Kommiß. Soldatengeschichten*, Berlin 1910; *ders.*, *Der weite Weg*, Hamburg <sup>2</sup>1932, S. 49 ff.; *Wilhelm Keil*, *Erlebnisse eines Sozialdemokraten*, Stuttgart 1947, Bd. 1, S. 111—117. Die Stilisierungen in diesen Schriften erfordern einen vorsichtigen Umgang beim Gebrauch dieser Literatur. Vgl. allgemein zur Bedeutung der Militärdienstzeit für junge Arbeiter jetzt — neben den oben in Anm. 1 genannten Arbeiten von *R. Höhn* — *Gerhard A. Ritter*, *Staat, Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung in Deutschland. Vom Vormärz bis zum Ende der Weimarer Republik*, Berlin/Bonn 1980, S. 31 ff.

## I. MISSHANDLUNG UND VORSCHRIFTSWIDRIGE BEHANDLUNG — DER JURISTISCHE RAHMEN

Unter dem Signum der »Freiheit der Rücken« — wie Gneisenau im Volksfreund vom 9. 7. 1808 die Abschaffung der Prügelstrafe für den Soldaten plastisch bezeichnet hatte — war in der preußischen Armee für den Großteil der Soldaten 1808 die körperliche Züchtigung als legale Strafe abgeschafft worden; das bayerische Heer folgte im Abstand von 40 Jahren dem preußischen Beispiel nach — 1848.<sup>11</sup> Das neue Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 sowie die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, die die einzelnen noch gültigen militärischen Strafgesetzbücher und Disziplinarvorschriften der Kontingente ablösten, hatten die Leibesstrafen aus ihrem Sanktionsrepertoire verbannt.<sup>12</sup> Vorschriftswidrige Behandlung, Beleidigung und Mißhandlung Untergebener durch Vorgesetzte waren unter Strafe gestellt.<sup>13</sup> Neben dem Militärstrafgesetzbuch galten die Strafgesetze des zivilen Strafgesetzbuchs für nichtmilitärische Gesetzesverstöße gegen die Reichsgesetze subsidiär weiter, da das Militärstrafgesetzbuch nur für bestimmte militärische Vergehen und Verbrechen sowie grobe Verstöße gegen das Vorgesetzten-/Untergebenenverhältnis ein Sonderrecht statuieren wollte.<sup>14</sup> Alle Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine unterlagen auch bei Vergehen und Verbrechen gegen das zivile Strafgesetzbuch der Militärgerichtsbarkeit.<sup>15</sup>

11 Vgl. dazu mit den immer noch möglichen Körperstrafen *M. Messerschmidt*, in: Handbuch zur deutschen Militärgeschichte, Bd. IV, 2, S. 135 ff. Für Bayern: *Demeter*, Offizierkorps, S. 178 und 314 f.; *W. Beck*, Zur Geschichte des militärischen Beschwerderechtes, in: Archiv für Militärrecht (AfM) 3, 1911/12, S. 99—108, hier S. 102.

12 Vgl. allgemein: Art.: Leibesstrafen, in: *Georg v. Alten* (Hrsg.), Handbuch für Heer und Flotte. Enzyklopädie der Kriegswissenschaften und verwandter Gebiete, Berlin/Leipzig/Wien/Stuttgart 1913, Bd. 5, S. 890. Dagegen war die körperliche Züchtigung der Schiffsjungen in der Marine auch nach der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine vom 1. November 1902 noch erlaubt. *Fritz Fielitz*, Kommentar zur Disziplinar-Strafordnung und zur Beschwerde-Ordnung für die Kaiserliche Marine, 2. umgearb. und verm. Aufl., Berlin 1911, S. 91 f.; *Max Ernst Mayer*, Das Disziplinar- und Beschwerderecht für Heer und Marine, Leipzig 1910, S. 30—32. Zu den Schiffsjungen siehe allgemein: *H. Graubohm*, Die Ausbildung in der deutschen Marine, S. 119—166 und passim.

13 Vgl. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (MStGB): § 121: »Wer einen Untergebenen beleidigt oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängnis bis zu fünf Jahren ein.« § 122: »Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf eine Woche Arrest ermäßigt werden. Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängnis oder Festungshaft, auf Dienstentlassung und Degradation erkannt werden.« § 123: »Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein. War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Körperverletzung (§ 122) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis oder Festungshaft nicht unter einem Jahr ein.«

14 Siehe § 2 MStGB. Vgl. auch *August Gubt*, Mißhandlung Untergebener nach Militärstrafrecht, Jur. Diss. Heidelberg, Borna/Leipzig 1908, S. 1—7.

15 Vgl. MStGO § 1 ff.; für Bayern vor der Gültigkeit der MStGO: Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern in der durch die Gesetze vom 28. April, 27. September 1872 und 18.

Während mit dem Militärstrafgesetzbuch seit 1872 ein reichseinheitliches materiales Militärrecht vorlag, wurde bis zum Oktober 1900 in den deutschen Heeren nach vier verschiedenen Militärstrafprozeßordnungen und auf der Grundlage ebenso vieler Militärgerichtsverfassungen formal dieses Recht angewendet.<sup>16</sup>

Die gleichberechtigte Geltung von zivilem Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch ist insofern von Bedeutung, weil nur Mißhandlungen, die aufgrund des Vorgesetztenverhältnisses begangen wurden, nach MStGB abgeurteilt werden konnten, die sogenannten Kameradenmißhandlungen, das heißt körperliche Züchtigungen, begangen von Soldaten des gleichen Dienstgrades oder von Chargierten, die in keinem Vorgesetztenverhältnis zum Mißhandelten standen, jedoch nach StGB als Körperverletzung geahndet werden mußten.<sup>17</sup> Hieraus konnte sich mitunter für ein und dasselbe Vergehen ein unterschiedliches Strafmaß ergeben, da die Militärstrafgesetze im Vergleich zum StGB eine härtere Mindeststrafe verlangten.<sup>18</sup> Besonders prekär war dies immer dann, wenn leichtere Fälle von Körperverletzung — etwa Stoßen oder Ohrfeigen — vorlagen, das Vorgesetztenverhältnis nicht geklärt war und auch keine Anzeige beziehungsweise Beschwerde vorlag. So mußte dann häufig, wenn die Verjährungsfrist nicht längst überschritten war, disziplinarische Bestrafung, gegebenenfalls gar Straffreiheit eintreten.<sup>19</sup> Bei minderschweren Fällen von vorschriftswidriger Behandlung erlaubte das Einführungsgesetz zum MStGB auch Bestrafung im Disziplinarwege.<sup>20</sup>

---

August 1879 hergestellten Fassung, in: *Gottlob von Weigel*, Der bayerische Militär-Strafprozeß. Die ihn bildenden Gesetze und Gesetzesteile mit Anmerkungen, Nürnberg 1889, S. 6 ff.

16 Vgl. Einführung eines einheitlichen Militärstrafverfahrens für das deutsche Heer und die Marine, in: Das Königl. Preußische Kriegsministerium. 1809 — 1. März — 1909. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs zum nichtamtlichen Gebrauch hrsg. und bearb. vom Kriegsministerium, Berlin 1909, S. 280—299, hier S. 280—283. Siehe zur Auseinandersetzung um die Schaffung einer einheitlichen Militärstrafgerichtsordnung: *Albrecht Kröber*, Der Kampf um die Reform des Militärstrafprozesses (1893—1898), phil. Diss. Göttingen 1940; *Oskar Ebri*, The Development of the German Military Criminal Procedure during the 19th Century, in: *Revue de Droit Pénal Militaire et de Droit de la Guerre* 7, 1968, S. 241—261; *Helge Berndt*, Zur Reform der Militärstrafgerichtsordnung 1898. Die Haltung der Parteien im Reichstag, in: *MGM* 14, 1973, S. 7—29; zum bayerischen Militärstrafprozeß jetzt: *Detlef Vogel*, Der Stellenwert des Militärischen in Bayern (1849—1875). Eine Analyse des militär-zivilen Verhältnisses am Beispiel des Militäretats, der Heeresstärke und des Militärjustizwesens, Boppard am Rhein 1981, S. 79 ff.

17 Vgl. die §§ 223 ff. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (StGB). Da in der Handhabung der beiden Gesetze — MStGB und StGB — gegenüber Vorgesetzten und Untergebenen in der Praxis Unregelmäßigkeiten vorgekommen waren, entschied das Preußische General-Auditoriat, der oberste Militärgerichtshof in Preußen bis zur Einführung der MStGO, in einem Rundschreiben an sämtliche Militärgerichte höherer und niederer Ordnung (Berlin, 12. 6. 1886), »daß gegen den Vorgesetzten ausschließlich die Strafen der §§. 122, 123 [MStGB] Anwendung finden dürfen, während die Anwendbarkeit der Strafvorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs über Körperverletzungen [...] ausgeschlossen ist.« (Generallandesarchiv Karlsruhe [GLA], 456/E.V.5, Bd. 85).

18 Während § 223 StGB (Körperverletzung) noch Geldstrafe gestattete, verlangte das MStGB im § 122 mindestens die Verhängung von Arrest. In einer Entscheidung des Reichsmilitärgerichts kam allerdings das höchste deutsche Militärgericht am 25. 5. 1903 aus Anlaß der Beurteilung einer Kameradenmißhandlung, bei der in der vorherigen Instanz auf eine Geldbuße erkannt worden war, zu der Auffassung, daß dieses Delikt eine Verletzung einer militärischen Dienstpflicht darstelle und somit nach § 28 MStGB mit Freiheitsstrafe geahndet werden müsse. Vgl. Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (Entsch. d. RMG), Bd. 5, 1904, S. 165—167.

19 Auf einem Schießstand hatte ein Gefreiter einen Musketier (einfachen Soldaten) geohrfeigt; da der Gefreite erklärte, er habe nicht gewußt, daß er Vorgesetzter sei, und der Geohrfeigte keinen Straf-

Diese recht komplizierten Rechtsverhältnisse und die aus ihnen fließenden je stark abweichenden Ahndungen waren Anlaß empfindlicher Kollisionen mit dem Rechtsempfinden der Bevölkerung. Mit besonderer Erbitterung wurde die vom MStGB im Namen der Disziplin verlangte, jeweils an die Dienstgradgruppe gebundene Form der Strafverbüßung verfolgt.<sup>21</sup> Arrest konnte danach für Offiziere nur in der Form von Stubenarrest, für Unteroffiziere mit Portepée — als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu einer gehobenen Unteroffiziersrangklasse trugen höhere Unteroffizierchargen eine Säbelquaste, Portepée genannt — nur als gelinder, für Unteroffiziere ohne Portepée als mittlerer und gelinder, für Gemeine hingegen als strenger, mittlerer und gelinder Arrest verhängt werden.<sup>22</sup> Während der Offizier die Strafe in der Wohnung, wie der ehemalige bayerische Premierlieutenant Krafft bissig bemerkte, »ruhig« absaß,<sup>23</sup> hatte der einfache Soldat, etwa beim strengen Arrest, um das untere Ende der Skala

---

antrag gestellt hatte, konnte das Vergehen — auch disziplinarisch — nicht mehr bestraft werden, da inzwischen Verjährung eingetreten war. Kommandeur (Kdr) XIV. AK an untergeordnete Truppenteile (Karlsruhe, 26. 5. 1908 [?]) (GLA, 456/E.V.5, Bd. 85). Für das XIII. AK.: Ein Gefreiter, der als stellvertretender Korporalschaftsführer fungierte, hatte ebenfalls einen Musketier geschlagen. Da der Mißhandelte, »der im allgemeinen einen fast blöden Eindruck macht«, nicht fähig war zu erklären, daß der Gefreite ihn einmal in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter geschlagen hatte, mußte der Gefreite freigesprochen werden (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 70).

20 Vgl. Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872. § 3, abgedr. in: *Karl Endres*, Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, Würzburg 1903, S. 3. Disziplinarisch bestrafte Vergehen gegen den § 121 MStGB wurden übrigens in der Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine nicht berücksichtigt.

21 Die amtlichen Motive zum Militär-Strafgesetzbuch wiesen zwar darauf hin, daß das MStGB in der unterschiedlichen Anwendung der verschiedenen Strafarten zwar von den Prinzipien des StGB abweiche, dies geschehe jedoch nur im militärischen Interesse. »Diese Unterscheidung ist in der Preussischen Armee eine althergebrachte, sie besteht gleich dieser in allen Armeen, beruht in den militärischen Verhältnissen, und kann, ohne die Hierarchie einer Armee in ihren Grundfesten vollständig zu erschüttern, nicht aufgegeben werden. Auch steht sie mit dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze nicht im Widerspruch; denn um Vorrechte der Geburt oder des Standes handelt es sich hier nicht: dagegen ist, um eine jede Charge der Armee in ihrer Würde zu erhalten, eine Verschiedenheit der Strafarten unerläßlich.« *Richard Höinghaus*, Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Ausführlich ergänzt und erläutert durch die vollständigen amtlichen Motive, die Commissionsberichte und Verhandlungen des Reichstages, Berlin 1872, S. 13. Vgl. dazu auch den ehemaligen Marineoffizier und Marineschriftsteller *Ernst Graf zu Reventlow*, Randbemerkungen zu den Armee-Debatten im Reichstage, in: *Ueberall*. Illustrierte Zeitschrift für Armee und Marine 7, 1904/05, S. 288—291, hier S. 291.

22 Vgl. MStGB §§ 19—27. Dazu konnten noch verschiedene Ehrenstrafen verhängt werden, die sich auch wiederum nach der Dienstgradgruppe richteten. Siehe §§ 30—42.

23 MStGB § 23. *Rudolf Krafft*, Kasernen-Elend. Offene Kritik der Verhältnisse unserer Unteroffiziere und Soldaten, Stuttgart 1895, S. 23. Rudolf Krafft (1864—1916) war am 10. Mai 1895 als Premierlieutenant (= Oberleutnant) auf eigenen Wunsch mit gesetzlicher Pension sowie mit dem Recht zum Tragen der Uniform verabschiedet worden. Nach der Veröffentlichung einer »anstößigen Broschüre« mit dem Titel »Glänzendes Elend«, in der er die Zustände im bayerischen Offizierkorps scharf attackierte, wurde ihm nach einem Ehrengerichtsverfahren (29. August 1895) wegen Verletzung der Standesehre das Recht zum Tragen der Uniform wie der Offiziersstiel entzogen. Seine Pension erhielt er allerdings weiter. (BayHStA-KA, OP 32603, Zitat: Stück 23). Krafft betätigte sich später publizistisch für die Sozialdemokratie, u. a. in der Münchener Post und in der Neuen Zeit. Siehe zu Krafft auch: *Hermann Rumschöttel*, Das bayerische Offizierkorps 1866—1914, Berlin 1973, S. 264—272 und mit abweichender Beurteilung: *Hartmut John*, Das Reserveoffizierkorps im Deutschen Kaiserreich 1890—1914. Ein sozialgeschichtlicher Beitrag zur Untersuchung der gesellschaftlichen Militarisierung im Wilhelminischen Deutschland, Frankfurt/New York 1981, S. 164 f., Anm. 53.

zu beleuchten, sein Vergehen in dunkler Arrestzelle auf harter Lagerstätte bei Wasser und Brot — diese Verschärfungen kamen allerdings in turnusmäßigem Abstand in Fortfall — zu verbüßen.<sup>24</sup> So behaftet mit dem Stigma der »Klassenjustiz«<sup>25</sup> — angemessener wäre es, von einer Dienstgradjustiz zu sprechen, wobei, wie beim Begriff der Klassenjustiz, nicht Rechtsbeugung oder parteiische Rechtsprechung zugunsten der Vorgesetzten unterstellt wird, sondern eine strukturelle Bevorzugung der höheren Dienstgradgruppen, die mit militärischen, das heißt funktionalen Erwägungen zum Endzweck der Institution Armee, der organisierten Gewaltanwendung, begründet wurde, im Gesetz selber ihren Ort hat —, gab das MStGB jahrelang Anlaß zu Novellierungsforderungen und -anträgen, ohne daß ihnen im Kaiserreich ein Erfolg im Sinne einer formalen Gleichstellung aller Dienstgrade in der Art der Strafverbüßung beschert worden wäre.<sup>26</sup> Militärische Zweckmäßigkeitserwägungen unter dem Primat der Disziplin behielten ihr Vetorecht gegenüber Egalisierungsbestrebungen.<sup>27</sup>

## II. DIE DEBATTEN UM DEN GEHEIMBEFEHL DES HERZOGS GEORG VON SACHSEN

Am 31. Januar 1892 überraschte der sozialdemokratische »Vorwärts« seine Leserschaft mit dem Abdruck eines Geheimerlasses des Herzogs Georg von Sachsen, Kommandierendem General des XII. (sächsischen) Armeekorps, vom 8. Juni 1891.<sup>28</sup>

24 MStGB § 26. Freilich unterschied sich der strenge Arrest vom mittleren nur durch die Verdunklung und eine leicht modifizierte Anwendung der Verschärfungen.

25 Vgl. zum Definitionsversuch noch immer *Ernst Fraenkel*, Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931—32, Darmstadt 1968, S. 1—41. Zur zeitgenössischen Kritik: Die Ausführungen des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten F. Kunert (1850—1931) in der Sitzung vom 21. März 1893, in: Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag. Aus den Verhandlungen des Reichstags vom 10. und 21. März 1893. (Wörtlicher Abdruck des aml. stenograph. Berichts.), Nürnberg 1893, S. 88—90 (Zitiert als: Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag II); Die Sozialdemokratie im Deutschen Reichstag. Tätigkeitsberichte und Wahlauftrufe aus den Jahren 1871 bis 1893, Berlin 1909, S. 38 ff.; *Erich Kuttner*, Klassenjustiz! Berlin 1913, S. 117—135. Im Vordergrund der Kritik standen dabei die verhältnismäßig hohen und harten Strafen für Untergebene bei Vergehen oder Verbrechen gegen die Subordination — §§ 89—113 MStGB — im Vergleich zu den mildereren Ahndungen für Verstöße der Vorgesetzten gegen die §§ 121—123 MStGB. Dieses Problem wurde auch vom Militärjuristen *Max Ernst Mayer* gesehen: Die Reform des Militärstrafrechts, in: Deutsche Juristen-Zeitung 10, 1905, Sp. 225—232. Siehe auch: Hauptmann a. D. Dr. jur. *Menne*, Die Körperverletzung, insbesondere die vorschriftswidrige Behandlung und die Körperverletzung Untergebener. (§ 223 StGB. und §§ 121, 122 MStGB.), Breslau 1909, S. 84 ff.

26 1914 konnten einige Milderungen der Strafen des MStGB durch Herabsetzung der Mindeststrafen u. a. für Insubordinationsvergehen durchgesetzt werden. Reichs-Gesetzblatt, Jg. 1914, Berlin o. J. [1914], S. 247 f. Vgl. auch *Matthias Erzberger*, Die Zentrumspolitik im Reichstage. Reichstags-session vom 25. Nov. 1913 bis 20. Mai 1914, Berlin 1914, S. 37 f.

27 Vgl. oben, Anm. 21.

28 Vorwärts vom 31. 1. 1892. Abgedruckt bei: *Werner Salomon*, Ein Geheimbefehl Herzog Georgs von Sachsen vom Juni 1891 zur Frage der Soldatenmißhandlungen, in: Militärgeschichte 16, 1977, S. 584—590, der Erlaß S. 586—590. Einen ähnlich gearteten Erlaß des Bayerischen Kriegsministeriums an das II. Bay. AK vom 13. 12. 1891 über den Mißbrauch der militärischen Dienstgewalt konnte die sozialdemokratische Unterfränkische Volkstribüne (Würzburg) in Nr. 39 am 17. 2. 1892 (»Das k.b. Kriegsministerium und die Soldatenmißhandlungen.«) abdrucken. Dieser Artikel wurde von der Münchener Post in Nr. 40 vom 19. 2. 1892 übernommen (Abschrift: BayHStA-KA, MKr 11535, Stück 130). Das Bayerische Kriegsministerium, über die Veröffentlichung auf das »peinlichste berührt«, hatte das GenKdo II. Bay. AK zu Recherchen aufgefordert

In diesem an die untergeordneten Truppenteile gerichteten Befehl waren auf der Grundlage kriegsgerichtlicher Erfahrungen der Umfang und die teilweise brutale, ja pathologische Art von Mißhandlungen einer scharfen Kritik unterzogen worden. Nicht mehr nur Übereifer hatte danach die Vorgesetzten in der Erregung zu Tätlichkeiten gegenüber ihren Untergebenen hingerissen; sondern diese Verstöße charakterisierten sich vielmehr »als raffinierte Quälerei, als Ausfluß einer Rohheit und Verwilderung, die man bei dem Material, aus dem unser Unteroffizier- und Instruktionspersonal sich ergänzt, kaum für möglich und bei der Aufsicht und Kontrolle, die in unseren Dienstverhältnissen ausgeübt werden soll, kaum für ausführbar halten sollte.«<sup>29</sup> Statt daß »den zersetzenden Lehren der Sozialdemokratie« im Heere entgegengearbeitet werde, bilde die Armee so selbst deren wohlfeile Rekrutenvorschule.<sup>30</sup> Neun Beispiele illustrierten die unhaltbaren Zustände in einzelnen Truppenteilen. Das Spektrum der Vergehen reichte von der systematischen Überanstrengung durch Gewehr- oder Schemelstrecken (500mal) über Laufschriftübungen im Nachthemd und in einem Buch zu quittierende Ohrfeigen oder Hiebe bis zum Zwang, die eigenen Exkreme zu verzehren.<sup>31</sup> Neben diesen Mißständen hatten kriegsgerichtliche Untersuchungen offenbart, daß Vorgesetzte bisweilen »von Haus aus für den Angeklagten und gegen den, welcher mißhandelt« worden war, Partei ergriffen.<sup>32</sup> Energisch forderte der General eine Ausmerzung dieser Mißhandlungen und verfügte einen umfangreichen Maßnahmenkatalog: Mit prügelnden Unteroffizieren dürften hinfort Kapitulationen<sup>33</sup> nicht mehr abgeschlossen werden; Bestrafungen wegen Mißhandlungen seien allgemein bekannt zu geben; die Dienstaufsicht der Vorgesetzten über ihre Untergebenen habe sich über die reine Dienstzeit hinaus auszudehnen; Nachexerzieren könne ausschließlich auf Anordnung eines Offiziers verfügt und in der Regel nur unter seiner Aufsicht durchgeführt werden; zu alledem sei für eine angemessene, am Ehr- und Standesgefühl orientierte Erziehung des Unteroffizierkorps zu sorgen. Nachlässigen oder gar nachsichtigen höheren Vorgesetzten drohte der Prinz rigorose Konsequenzen an.<sup>34</sup> Zahlreiche Zeitungen übernahmen den genauen Wortlaut oder informierten ausführlich ihr Publikum über den Inhalt des Erlasses.<sup>35</sup> Vom sächsischen Militärbevollmächtigten Oberst

(ebda., MKr 134, Stück 6) und wies in einem Runderlaß (22. 3. 1892) erneut auf die Einschränkung der Bestimmungen über das Amtsgeheimnis hin, da eine Veröffentlichung »nur durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung ermöglicht worden« sein konnte (ebda., MKr 11535, Stück 131). Siehe auch den neuen bayerischen Erlaß zur Wahrung des Amtsgeheimnisses vom 20. 12. 1892 (ebda., Stück 132).

29 *Salomon*, Geheimbefehl, S. 587.

30 *Ebda.*, S. 589.

31 *Ebda.*, S. 587—589. Der Sächsische Militär-Bevollmächtigte, Oberst von Schlieben, wies in der Reichstagsitzung am 15. 2. 1892 darauf hin, daß es sich bei den »in der Ordre besonders aufgeführten Mißhandlungsfällen« um zusammengesuchte handele, die sich »als die weitaus schlimmsten unter einer Anzahl von Ausschreitungen, welche im Laufe mehrerer Jahre vorgekommen sind«, darstellten (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, VIII. Legislaturperiode, I. Session, Berlin 1892, Bd. 5, S. 4208).

32 *Salomon*, Geheimbefehl, S. 590.

33 Unter Kapitulation wurde ein Vertrag verstanden, »durch den sich ein militärdienstfähiger Mann verpflichtet, über die Zeit der aktiven Dienstpflicht hinaus im Dienst zu bleiben, wogegen ihm Einkünfte u. Vorteile zugesichert« wurden. Vgl. die Artikel »Kapitulation« und »Kapitulationshandgeld« in: *G. v. Alten* (Hrsg.), Handbuch für Heer und Flotte, Bd. 5, S. 281 f., Zitat S. 282.

34 *Salomon*, Geheimbefehl, S. 589 f.

35 Vgl. *Vossische Zeitung* vom 1. 2. 1892; *Münchener Post*, Nr. 28, vom 5. 2. 1892. Auch die den Truppenteilen zum Abonnement empfohlene Unteroffizier-Zeitung brachte in ihrer Nr. 7 am 12. 2. 1892 den Erlaß, nachdem bisher auf eine Übernahme des Erlasses verzichtet worden war,



von Schlieben wurde in der Budgetkommission des Reichstags die Authentizität bestätigt, jedoch einschränkend bemerkt, daß ein eklatanter Vertrauensbruch vorliege und an eine Veröffentlichung selbstverständlich nicht gedacht gewesen sei, obwohl der Erlaß wiederum auch das Licht der Öffentlichkeit nicht zu fürchten habe.<sup>36</sup>

Äußerst beunruhigt zeigten sich sächsische Regierungskreise über den mutmaßlich bedenklichen Einfluß der Sozialdemokratie in den Reihen der unteren Militärbediensteten,<sup>37</sup> zumal — außer einem Hinweis, daß W. Liebknecht zwei Tage vor der Veröffentlichung im »Vorwärts« in Dresden gewesen sein solle und den Erlaß vermutlich persönlich in Empfang genommen habe<sup>38</sup> — völlige Unwissenheit über den Weg des Erlasses in die Öffentlichkeit herrschte. Wie eine Erlösung wurde sodann die Aufklärung dieser angeblichen gezielten Indiskretion, die sich als Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit einer Ordonnanz entpuppte, im königlichen Regierungszirkel empfunden und damit ein gefährlicher Verdacht, der Militärapparat sei schon sozialdemokratisch infiltriert, glücklich zerstreut.<sup>39</sup> Während in Sachsen noch den Spuren des Erlasses kriminalistisch nachgeforscht wurde, hatte in der Budgetkommission des Reichstags am 5. Februar 1892 eine lebhaft, aber sachliche Debatte um Ursachen und Konsequenzen der Zustände im sächsischen Armeekorps begonnen. »Unter dem Drucke eines peinlichen Gefühls, hervorgerufen durch das überraschende Hervortreten eines

»weil man nicht wissen konnte, ob [derselbe] auf Wahrheit beruhe«, wohl weil er in einem sozialdemokratischen Blatt erschienen war. Der Erlaß a. a. O., S. 90—92, Zitat S. 90. (GLA, 456/E.V.5, Bd. 49). Der Bayerische Militär-Bevollmächtigte (Bay.Mil.-Bev.) in Berlin, Generalmajor Ritter v. Haag, übersandte dem Bayerischen Kriegsministerium eine Notiz, Berlin, 1. 2. 1892, über die Veröffentlichung des Erlasses, der »peinliches Aufsehen erregt« habe, und fügte einen Artikel des Berliner Tageblatts, Nr. 56, vom 1. 2. 1892 bei (BayHStA-KA, MKr 11099, Stück 92a).

36 Vgl. den Bericht des Württembergischen Geheimen Kriegsrats von Horion an das Württembergische Kriegsministerium über die Sitzung der Budget-Kommission des Reichstags am 5. 2. 1892 (WürttHStA, M 1/7 Bü. 69 VI). Einen Überblick über die Sitzung auch in: *Karl Wippermann* (Hrsg.), *Deutscher Geschichtskalender für 1892*, Leipzig 1892, Bd. 1, S. 53—55.

37 Siehe dazu die Berichte des Preußischen Gesandten in Dresden, Graf Carl Dönhoff, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. 2., 5. 2. und 18. 2. 1892. (Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bonn [PA-AA], Kgr. Sachsen 51, Bd. 2). Siehe auch die scherzhafte Bemerkung des Abgeordneten der Deutschen Freisinnigen Partei (DFrP) Dr. Leopold Casselmann (1858—1930) während der Reichstagsdebatte am 15. 2. 1892 über »einen Einfluß, den die Sozialdemokraten im sächsischen Kriegsministerium haben sollten« (Sten.Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6, S. 4206). Vgl. auch F. Engels an Laura Lafargue (London, 3. 2. 1892): Die Veröffentlichung im Vorwärts zeige, »wie weit unsere Verbindungen in der Armee reichen.« in: MEW 38, Berlin [DDR] 1968, S. 266.

38 So im Bericht, Berlin, 9. 2. 1892, des Bayerischen Gesandten in Berlin, Graf von und zu Lerchenfeld, an den Bayerischen Staatsminister Freiherr von Crailsheim (BayHStA, MA 66583). Siehe auch den Bericht des Preußischen Gesandten in Dresden vom 18. 2. 1892 (PA-AA, Kgr. Sachsen 51, Bd. 2).

39 Der Preußische Gesandte in Dresden schilderte in seinem Bericht vom 2. 4. 1892 den Vorgang. Während eine Ordonnanz des Sächsischen Generalstabs mit der Herstellung der Vervielfältigung des Erlasses beschäftigt war, sei sie mit einem Diener des Oberstleutnants im Generalstab von Broizem, der eine Bestellung auszurichten hatte, ins Gespräch gekommen und habe ihm den Abdruck des Erlasses gezeigt. »Diesen Abdruck hat der Diener in der von ihm besuchten Gastwirtschaft anderen Personen zum Lesen gegeben und von diesen ist er unmittelbar oder durch weitere Zwischenpersonen in die Hände derer gelangt, die seine Veröffentlichung im »Vorwärts« veranlaßt haben.« Die Ordonnanz sollte bestraft werden, den Diener erteilte die Entlassung (PA-AA, Kgr. Sachsen 51, Bd. 2). Vgl. auch *Willy Forner*, Der verschwundene Geheimbefehl Herzog Georgs, in: BzG 17, 1975, S. 1063—1065.

in seinem Umfange ungeahnten Uebels, welches als ein nationales bezeichnet werden mußte«, unterließ die Kommission jeglichen Angriff auf die Militärverwaltung und versuchte durch konstruktive Zusammenarbeit mit ihr »Remedur« zu schaffen.<sup>40</sup> Jenseits der Verurteilung der Scheußlichkeiten und der lobenden Anerkennung für das Vorgehen des Prinzen Georg war die Ursachenanalyse der Parteienvertreter jedoch alles andere als einheitlich. Die Vertreter des Zentrums und der Konservativen sahen — eine Äußerung des sächsischen Militärbevollmächtigten Oberst von Schlieben über den unzulänglichen und mangelhaften, außerdem unerfahrenen Unteroffiziersersatz aufgreifend und erweiternd — in einer »allgemein zu Tage tretende[n] Verrohung des Volkes« eine wesentliche Voraussetzung dieses Übelstandes in der Armee. Resolut wiesen der Abgeordnete Richter (Deutschfreisinn) und der Sozialdemokrat Singer einen derartigen »Gefühlspunkt« zurück und diagnostizierten das Leiden im mangelnden Beschwerderecht des »gemeinen Mannes«, in der kastenmäßigen Erziehung der Unteroffiziersvorschüler und Kadetten und im nichtöffentlichen Militärstrafgerichtsverfahren im größten Teil des Reiches.<sup>41</sup> Obwohl ein Allparteienkonsensus für eine größere Öffentlichkeit im Militärstrafverfahren und eine Erleichterung im Beschwerdewesen der Soldaten bestand, lagen der Kommission am Ende doch zwei Resolutionen zur Abstimmung vor: eine national-/linksliberale (Buhl/Richter), die für ein reichseinheitliches Militärstrafgerichtsverfahren auf der Grundlage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung wie der Ständigkeit der Gerichte plädierte und eine Erleichterung des Beschwerderechts forderte, und eine von Zentrum und Konservativen eingebrachte.<sup>42</sup> Hier begnügte man sich mit der lapidaren, aber vagen Forderung nach einer größeren Öffentlichkeit im Militärstrafprozeß und dem Verlangen nach einer verstärkten Pflege des religiösen Sinnes unter den Armeeingehörigen und der Bevölkerung. Der Resolutionsvorschlag Buhl/Richter wurde mit 16 gegen 10 Stimmen zurückgewiesen, der Zentrumsantrag mit der gleichen Stimmenzahl angenommen.<sup>43</sup>

Auch in den Reichstagsdebatten vom 15.—17. Februar 1892 hielten sich die beiden Lager, im Bewußtsein eines Minimalkonsenses, an ihre schon in der Kommission vorgeklärten sachlichen Positionen, verschärften jedoch im Bewußtsein, auch »zum Fenster hinaus zu reden«, teilweise den Ton. Die Debatten waren insofern symptomatisch, als sie — von Randphänomenen und den jeweils aktualisierten Mißhandlungsfällen abgesehen — die Erklärungsmuster für Mißhandlungen — sowohl aus der Sicht der Parlamentarier wie der Regierungsver-

40 So der Württembergische Geheime Kriegsrat von Horion in seinem Bericht vom 5. 2. 1892 (siehe oben, Anm. 36).

41 Zitate ebda. Vgl. auch *Wippermann*, Geschichtskalender, S. 53 ff.

42 Vgl. den Bericht von Horion (s. Anm. 36). *Wippermann*, Geschichtskalender, S. 55, berichtet nur über die Annahme der von Konservativen und Zentrum unterstützten Resolution. Ein dem Reichstag unter dem 12. 2. 1892 erneut vorgelegter Antrag Buhl/Richter sah allerdings die Einführung einer Beschwerdepflicht für Untergebene bei Mißhandlungen vor (Sten. Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Anlagen, Bd. 5, Nr. 662, S. 3771 f.). Insgesamt lehnten die Zentrumsvertreter vordergründig in der Kommission wie im Plenum eine so weitgehende Festlegung von unverzichtbaren Elementen einer neuen Militärstrafgerichtsordnung ab, weil sie »mit der vorliegenden Angelegenheit [Mißhandlungen] Nichts zu thun hätten«, zielten aber eher auf die Erhaltung eines möglichst großen Manövrierspielraums in dieser vor allem für die Zentrumsfraktion mit ihrem starken bayerischen Flügel, der eine Verschlechterung der gültigen bayerischen Gesetze nicht akzeptieren wollte, brisanten Frage (MStGO) ab. Für die Kommission, Horion (ebda.), für den Reichstag: Rede des Abgeordneten Gröber am 16. 2. 1892 (Sten. Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6, S. 4249 f.).

43 Vgl. Horion (a. a. O.).

treter — offenlegten und über das Instrumentarium, wie diesem Mißstand sozusagen endlich ein Ziel zu setzen sei, Auskunft erteilten. Gleichzeitig wurde aber auch der Rahmen sichtbar, innerhalb dessen die Militärverwaltung unter Anwendung rein militärischer Zweckmäßigkeitstandards eine Lösung oder richtiger doch Linderung und Reduzierung für möglich hielt. Eine von fast allen Parteienvertretern, allerdings mit unterschiedlicher Betonung, vorgebrachte Beunruhigung kam in der Ungewißheit über das Ausmaß, das die Mißhandlungen inzwischen in der Armee erreicht zu haben schienen, zum Ausdruck; die sächsischen Zustände galten zahlreichen Vertretern des Hauses doch als symptomatisch für die — in dieser Beziehung — desolaten Verhältnisse innerhalb der gesamten bewaffneten militärischen Macht.<sup>44</sup> Mochte nun auch der sächsische König intra muros sein Bedauern über das mehrere Tage anhaltende Spektakulum im Reichstag äußern,<sup>45</sup> die »Reichsboten«, wie die Reichstagsabgeordneten von den Zeitgenossen genannt wurden, empfanden es geradezu als ihre Verpflichtung, intensiv auch die dunklen Winkel des Heeres auszuleuchten.<sup>46</sup> Das jahrelange öffentliche Herunterspielen, die Verharmlosung und Verniedlichung durch die Militärverwaltung und die Regierungsvertreter, aber ebenso das Manövrieren mit nicht immer seriös recherchiertem Anschauungsmaterial von einzelnen Abgeordneten — sicherlich in der besten Absicht vorgebracht — hatten zu einem von beiden Seiten immer wieder genährten »Klima des Verdachts« geführt, das sich im Mißtrauen der militärischen Führer gegenüber diesen Einbruchversuchen des Reichstags in eine als *mare clausum* geltende Machtsphäre manifestierte.<sup>47</sup> Mit wahren Engelszungen versuchten Nationalliberale, Freisinnige, Volksparteiler, Sozialdemokraten und Zentrumsabgeordnete der Regierung die Einführung des öffentlichen Militärstrafverfahrens schmackhaft zu machen: Diese ganze öffentliche Beunruhigung — wie sie durch den Erlaß des Prinzen Georg hervorgerufen worden sei — wäre »geradezu unmöglich gewesen«, wenn auch im Militärstrafprozeß nach am bürgerlichen Strafverfahren orientierten Prinzipien geurteilt würde.<sup>48</sup> Obwohl von jeder Seite des Parlaments, allerdings mit unterschiedlicher Akzentuierung, *expressis verbis* betont wurde, daß mit einer Einführung der Öffentlichkeit auch im Militärstrafverfahren natürlich die Mißhandlungen nicht verschwinden würden, so sei sie doch allein deshalb vonnöten, »weil jede strafbare Handlung neben der Verletzung des Individuums ein Eingriff in die allgemeine Rechtsordnung ist, und

44 Vgl. dazu die Reden der Abgeordneten L. Casselmann (DFrP) (S. 4203 ff.), Bebel (SPD) (S. 4214 ff.), Richter (DFrP) (S. 4231 ff.), C. Haußmann, Deutsche Volkspartei (DVP) (S. 4238 ff.). (Sten. Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6).

45 So vom Preußischen Gesandten in Dresden unter dem 18. 2. 1892 berichtet (PA-AA, Kgr. Sachsen 51, Bd. 2).

46 Vgl. u. a. die Rede von L. Casselmann (s. o. Anm. 44); Bebel hatte schon in der Sitzung vom 13. 3. 1891 auf dieses Recht für die Reichstagsabgeordneten bestanden. (Die Soldatenmißhandlungen vor dem Deutschen Reichstag. Stenographischer Bericht über die Sitzung vom Freitag, den 13. März 1891, Berlin 1891, S. 16 (Zitiert als: Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag I). Ebenso Richter, der es sogar für eine Verpflichtung des Reichstags hielt, darüber zu debattieren, »so lange namentlich nicht die Öffentlichkeit der [Militär-Strafgerichts-] Verhandlungen stattfindet« (Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag II, S. 3).

47 Vgl. für das Mißtrauen der Regierungsvertreter die Reden des Preußischen Kriegsministers v. Kaltenborn-Stachau im Reichstag (Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag I, S. 13 ff.; Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag II, S. 28 f.), des Staatssekretärs im Reichsamt des Innern v. Boetticher (ebda., S. 46—48 und S. 54—56). In späteren Jahren die Reden der Preußischen Kriegsminister W. v. Bronsart-Schellendorf (Sten. Ber. d. RT., IX. Leg., III. Sess., 1895, Bd. 2, S. 1264) und v. Einem (ebda., XI. Leg., I. Sess., 1904, Bd. 2, S. 1526 ff.).

48 So L. Casselmann (Sten. Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6, S. 4204).

weil deshalb auch das Publikum als solches ein Recht dazu hat, zu erfahren, in welcher Weise dieser Eingriff in die allgemeine Rechtsordnung eine Sühne« erfahre.<sup>49</sup>

Für zeitgenössisches militärisches Denken war ein an reinen Prinzipien des zivilen Strafverfahrens orientierter Militärstrafprozeß völlig inakzeptabel. Letzter Gradmesser aller Überlegungen war die Frage nach deren Auswirkungen auf die Disziplin. Und als Wesen der Disziplin galt seit Moltkes Diktum allgemein: »Autorität von oben und Gehorsam von unten«.<sup>50</sup> Diese Richtschnur bestand ebenso für das Beschwerdewesen wie für das Militärgerichtsverfahren. Grundsätzlich sei nach der Maxime — wie sie der Reichskanzler und General v. Caprivi vor dem Plenum vertrat — zu verfahren: Das letzte Wort müsse dem Militär zustehen, »wenn aber der Soldat sagt: dies geht nicht, hier wird die Truppe geschädigt, hiermit kann die Truppe nicht existieren«, dann müsse eben nach anderen Wegen Ausschau gehalten werden.<sup>51</sup> Funktionsfähigkeit und Kriegsbereitschaft schon im Frieden waren die militärischen Standards zur Beurteilung aller Maßnahmen, welche die bewaffnete Macht tangierten. So unwidersprochen wollte der freisinnige Abgeordnete Richter sich jedoch nicht mit der Vorgabe und Zuweisung des Manövergebiets durch die Militärs für die »Reichsboten« abspesen lassen. Man schieße doch auch im Manöver nicht mit scharfer Munition auf die eigenen Soldaten — witzelte Richter —, warum sollten folglich nicht auch im Frieden teilweise andere Maximen im militärischen Alltag zum Tragen kommen als im Kriege.<sup>52</sup> Warum also nicht Beschwerdepflicht bei Mißhandlungen und eine neue Militärstrafprozeßordnung mit engster Anlehnung an das bürgerliche Strafverfahren?

Die zum Zeitpunkt dieser Auseinandersetzungen gültige Beschwerdeordnung »gestattet[e]« es den Angehörigen der bewaffneten Macht, wenn sie »Grund zu einer Klage über Vorgesetzte zu haben glaub[t]en«, sich über diese zu beschweren.<sup>53</sup> Dafür war ein Beschwerdeweg vorgeschrieben und eine Frist gesetzt, bei deren Umgehung oder Vernachlässigung der Beschwerdeführer sich strafbar machte.<sup>54</sup> Unbegründete Beschwerden konnten je nachdem, »ob die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung im Heere oder der Marine« gefährdet erschien, disziplinarisch — hier war dem Disziplinarvorgesetzten des Klageführers ein Ermessensspielraum gelassen — geahndet werden, wissentlich falsche Anklagen oder wiederholt fahrlässig vorgebrachte Beschuldigungen forderten gerichtliche Aburteilung des Delinquenten.<sup>55</sup> Um den Beschwerdeführer von der Einlegung einer unbegründeten Klage abzuhalten

49 Ebda., S. 4206.

50 So Generalfeldmarschall *H. v. Moltke* im Reichstag am 7. 6. 1872, in: *Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Grafen Helmuth von Moltke*, Berlin 1892, Bd. 7, S. 69. Siehe auch *M. E. Mayer*, *Reform des Militärstrafrechts*, Sp. 229: »Die Disziplin im Heere ist ein Rechtsgut der Nation.«

51 Siehe Anm. 49 (a. a. O., S. 4211).

52 Ebda., S. 4233.

53 Vgl. Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden für Militär-Personen des Heeres und der Marine, sowie der Civil-Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung vom 6. 3. 1873, zitiert (BO I), in: *W. L. Solms* (Hrsg.), *Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reichs*, 3., verb. Auflage, Berlin 1892, S. 510—530, hier S. 511.

54 Ebda., S. 511 ff.

55 § 12, 1—4, ebda., S. 519 f. Siehe auch *Heinrich Dietz*, *Die Disziplinarstrafordnung für das Heer* (einschließlich bayerisches Heer und kaiserliche Schutztruppen). Mit einer Einführung in das Disziplinarrecht und zahlreichen Anlagen, 2.—4., völlig Neubearb. Aufl., Rastatt 1917, § 27, S. 232 ff. Vgl. dazu ebenfalls MStGB § 152. 1913 wurde allerdings der § 53 Abs. 2 der Disziplinarstrafordnung aus dem Jahre 1872 dahingehend abgeändert, daß eine unrichtige dienstliche Anschauung an sich nicht strafbar sei. Vgl. *Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegsmini-*

und vor einer daraus resultierenden Bestrafung zu schützen, hatte die Beschwerdevorschrift die zweifelhafte, jedenfalls in der Öffentlichkeit scharfe Kritik herausfordernde<sup>56</sup> Möglichkeit für Offiziere geschaffen, den Kläger von der Beschwerdeführung abzumahnern.<sup>57</sup> Obwohl dieser Paragraph durchaus im Interesse eines von falschen Voraussetzungen ausgegangenen Beschwerdeführers lag, ermöglichte er doch jedem mit der ohnehin starken Autorität des Vorgesetzten ausgestatteten Offizier gerade im Grenzbereich, Beschwerden hintanzuhalten. Einhaltung des Beschwerdewegs, der Beschwerdefrist, eventuelle Bestrafung bei fehlender Begründung und die Möglichkeit zur Abmahnung durch einen vorgesetzten Offizier erhöhten den Abschreckungswert beim Untergebenen, sein Recht extensiv zu handhaben, und entschärften — jedenfalls in den Augen der zeitgenössischen Militärs — die Gefährdung der Disziplin, die latent durch diese Einrichtung immer vorhanden zu sein schien. Um dem zögernden Soldaten, sei es aus Furcht vor Strafe bei einer unbegründeten Beschwerde, sei es, um möglicherweise eintretenden Schikanen bei stattgegebener Klage zu entgehen, den Weg zur Meldung einer Mißhandlung zu erleichtern, forderte nun ein Teil der Volksvertreter die Statuierung einer Beschwerdepflicht. Abgesehen davon, daß dieser Versuch vom Reichskanzler als Einmischung in die extrakonstitutionelle Kommandogewalt des Kaisers zurückgewiesen wurde,<sup>58</sup> abgesehen auch davon, daß die Bestimmungen der Beschwerdeordnung über den Beschwerdeweg für einen mißhandelten Soldaten keine Gültigkeit hatten,<sup>59</sup> wäre die Stellung des Soldaten tatsächlich durch eine Beschwerdepflicht nicht nur nicht verbessert, sondern verschlechtert worden. Dies wurde vom Zentrumsabgeordneten Gröber auch deutlich zum Ausdruck gebracht:

---

steriums (VOBl.), Nr. 1 vom 5. 1. 1914, S. 2. Siehe auch die Niederschrift im Bayerischen Kriegsministerium: »Reform des Beschwerderechts«. Landtag 1913 (BayHStA-KA, MKr 131).

56 Vgl. etwa die anonym erschienenen Flugschriften: Die Mißbräuche der Militärischen Dienstgewalt und das Beschwerderecht im deutschen Heere. Kritisch beleuchtet von \*\*, Stuttgart 1890, S. 13 ff.; Soldaten oder Menschen? Ein Wort über militärische Erziehung und Soldatenmißhandlung, Hamburg 1893, S. 20. Der Abgeordnete C. Haußmann (DVP) bezeichnete den § 7 der Beschwerdeordnung (s. u. Anm. 57) als »die Antwort auf den Antrag Lasker«. (Auf Betreiben des Nationalliberalen Lasker war in das MStGB der § 117 aufgenommen worden, der Vorgesetzten Bestrafung androhte, wenn sie versuchten, Untergebene von der Beschwerdeführung abzuhalten, bzw. deren Beschwerde unterdrückten!) Haußmann sah in jenem § 7 einen »bedenklichen Schutz« für alle Vorgesetzten, »welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen wollen« (Sten. Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6, S. 4243).

57 BO I, § 7, S. 514 f.

58 Caprivi bezog sich dabei auf § 8 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874: »Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen«. (Armee-Verordnungsblatt [AVOBl.], Nr. 10, 22. 5. 1874, S. 98). (Sten. Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6, S. 4211).

59 Vgl. BO I, S. 512. Für die Erstattung einer Anzeige wegen Mißhandlung war es tatsächlich nicht notwendig, sich an den in der Beschwerdeordnung vorgeschriebenen Beschwerdeweg zu halten, da sich, wie der Vertreter des preußischen Kriegsministeriums, Generalleutnant A. v. Spitz, in der Reichstagsitzung am 16. 2. 1892 erklärte, die Beschwerdeordnung nur auf Klagen im Rahmen der Disziplinargewalt beziehe (a. a. O., S. 4237). Nach der Einführung der MStGO war später auf die Einhaltung des Beschwerdewegs der inzwischen modifizierten Beschwerdeordnung vom 14. 6. 1894 hingewiesen worden. Vgl. Dietz, Beschwerdeordnungen, S. 66 ff. und Geheimer Kriegsrat *Antonius Maria Romen*, Beschwerde- und Anzeigerecht des Soldaten, in: Der Tag, Nr. 191, 24. 4. 1904. Wie verwirrend aber der Vorschriftenschwungel dennoch war, bewies eine Zurechtweisung eines Ulmer Kriegsgerichtsrats, die das preußische Kriegsministerium das bayerische zu übermitteln bat, da der Kriegsgerichtsrat in der Straßburger Post (»Soldatenmißhandlungen« und kein Ende, Nr. 1214, 20. 12. 1903) irriige Ansichten über eine Verschlechterung des Beschwerdewegs vertreten habe (BayHStA-KA, MKr 11542, Stücke 2 und 2a).

»Ich sage: wenn auf der einen Seite der Mann bestraft wird, sobald seine Beschwerde nicht für begründet befunden wird, und Sie zwingen ihn auf der anderen Seite unter Strafdrohung, die Beschwerde zu erheben, dann stellen Sie ihn zwischen Scylla und Charybdis. Entweder erhebt er wegen der Mißhandlung keine Beschwerde, dann wird er bestraft wegen Unterlassung der Beschwerdeerhebung; oder er erhebt eine Beschwerde, die der Vorgesetzte für nicht begründet erklärt, dann wird er bestraft wegen unbegründeter Beschwerde. Das Beschwerdeverfahren wird so nicht erleichtert, sondern erschwert.«<sup>60</sup>

Ebenso hielt sich bei den Sozialdemokraten jahrelang die Kritik am herrschenden Beschwerderecht mit seinen Fußangeln für den Beschwerdeführer, ja dem Vorwurf, es werde sogar ein mißhandelter Soldat, wenn er sich ob seiner Mißhandlung nicht beschwere, schon unter geltendem Recht bestraft.<sup>61</sup> Unter den gegebenen Verhältnissen sahen auch ihre Vertreter einen Ausweg aus dem Dilemma nur in der Aufforderung zur Unterstützung der Resolution Buhl/Richter mit ihrem Beschwerdepflicht-Passus.<sup>62</sup>

Breiter gefächert aber war die Analyse, mit der der Sozialdemokrat Bebel zum Kern der Mißhandlungen vorzustößen glaubte. Obschon die obersten Kommandobehörden nun schon ein ums andere Jahr — gewiß in der besten Absicht — Anordnungen und Befehle gegen die Übergriffe von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen an die Truppenteile erließen, sei deren Wirkungslosigkeit doch einmal mehr zutage getreten. Die Macht der höheren und höchsten Militärbehörden erweise sich hier als unzureichend.

»Ist dem aber so, so ist damit meines Erachtens noch weiter bewiesen, daß alle diese Uebelstände weit weniger an den Personen als an dem System liegen, daß das System es ist, welches von Grund aus umgewandelt werden muß, wenn eben diese Mißhandlungen, wie sie bis auf den heutigen Tag ausgeübt werden, verschwinden sollen.«<sup>63</sup>

60 So Gröber am 16. 2. 1892 im Reichstag (Sten. Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6, S. 4251). Ähnlich hatte sich auch schon der Reichskanzler v. Caprivi ausgesprochen (ebda., S. 4211), und ein bayerischer Zentrumsabgeordneter assistierte, daß die Beschwerdepflicht nicht nur keine Verbesserung, sondern »eine Verschlimmerung« der Stellung des Soldaten bedeuten würde (ebda., S. 4273).

61 Zur irrigen Ansicht der angeblichen Bestrafung eines mißhandelten Soldaten, der sich nicht beschwert habe, etwa Bebel (Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag II, S. 10 f.; Sten. Ber. d. RT., IX. Leg., III. Sess., 1895, Bd. 2, S. 1258). Der bayerische sozialdemokratische Abgeordnete v. Vollmar war in seiner Beurteilung dieser Frage aus der besseren Kenntnis der bayerischen Verhältnisse weitaus vorsichtiger (ebda., S. 1265). Tatsächlich war bereits 1881 verbreitet worden, in Bayern sei jeder mißhandelte Soldat bei Bestrafung zur Anzeige verpflichtet (Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, Jg. 21, 1880, Nördlingen 1881, S. 96). Dennoch handelte es sich um eine Fehlinformation, zu deren deutlicher Richtigstellung vor der Öffentlichkeit anscheinend sich im bayerischen Kriegsministerium niemand verpflichtet fühlte. Laut Kriegsministerial-Rescript vom 14. 1. 1880 war nur Vorgesetzten die Anzeige einer beobachteten Mißhandlung befohlen worden. Vgl. auch die Anfrage des Preußischen Kriegsministeriums mit der Bitte um Auskunft über den wahren Sachverhalt vom 12. 12. 1884. Die Antwort des bayerischen Kriegsministeriums (18. 12. 1884) erging im beschriebenen Sinne (BayHStA-KA, MKr 11099, Stücke 50 und 51). Auch vom ehemaligen Hauptmann z. D. *Edmund Miller*, An die deutschen Bundesfürsten! An die deutsche Armee! An das gesamte deutsche Volk! Ein Aufschrei mißhandelter Soldaten, deutscher Landeskinder, Stuttgart 1891, S. 45, der aus seiner Dienstzeit Kenntnis über die richtigen Beschwerde- und Anzeigebestimmungen hätte haben müssen, wurde diese irrije Meinung verbreitet. Im bayerischen Zentrum war diese Ansicht ebenfalls virulent. Vgl. die Rede des Abg. Lerno am 25. 11. 1903 im bayerischen Landtag (Sten. Ber. d. K. d. Abg., [1903], Bd. 11, S. 960).

62 Sten. Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6, S. 4226.

63 Ebda., S. 4215.

Ihre Heimat hätten dieses Militärsystem und der in ihm dienende Offiziersadel in der ostelbischen Gutsherrschaft, mit der notorischen Abhängigkeit der unteren Schichten von den Gutsherren, die gleichzeitig die Anschauungen des Offizierkorps prägten. Diese Verachtung für den einfachen Bauern und Arbeiter übertrage sich in der Armee auf den gemeinen Mann. Über die das adelige Vorbild kopierenden bürgerlichen Offiziere und Unteroffiziere erstreckte sich dieses System zuletzt bis herab zu den Gemeinen,

»die dann gegebenenfalls einmal froh sind, nachdem sie von ihren Unteroffizieren und Vorgesetzten eine Weile lang in jeder Art malträtirt wurden, nun dazu kommandirt zu werden, einen ihrer Kameraden durchzuprügeln und mißhandeln zu dürfen.«<sup>64</sup>

Mit Preußens Siegeszug in Deutschland und der Übernahme preußischer Unteroffiziere in die süddeutschen Kontingente seien auch die Mißhandlungen dorthin exportiert worden.<sup>65</sup>

Mancher süddeutsche Parlamentarier beruhigte sich schon seit Jahren mit der Vorstellung, Mißhandlungen bei den eigenen Truppen könnten nur ein Importprodukt, etwas autochthon Preussisches, sein, dem man mit der Entlassung der übernommenen preußischen Unteroffiziere ein Ende setzen könne.<sup>66</sup>

Eine gewisse Abschwächung, ja »eine Art von Entschuldigung für einen großen Teil der vorkommenden Mißbräuche«, sahen sozialdemokratische Abgeordnete in den nur zu häufig geistig wie körperlich völlig unentwickelten Rekruten, die kaum in der Lage waren, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.<sup>67</sup> Hier könne tatsächlich nur die Verbesserung der schu-

64 Ebda., S. 4218.

65 Ebda., S. 4221.

66 Auf diese verbreitete Ansicht hatte bereits der Liberale W. Frankenburger bei der Besprechung des Selbstmords eines preußischen Unteroffiziers in der bayerischen Armee kritisch angespielt (Sten. Ber. d. K. d. Abg., [1887], Bd. 1, S. 114). Als ein entschiedener Anhänger dieser Ansicht erwies sich dagegen der Bauernbündler Th. Dirr (Sten. Ber. d. K. d. Abg., [1903], Bd. 11, S. 963)! Obwohl auch der bayerische Oberst v. Lissignolo behauptete, die Mißhandlungen hätten erst nach dem deutsch-französischen Krieg in der bayerischen Armee Einzug gehalten, verwies er dagegen eine Verbindung zwischen der Übernahme preußischer Unteroffiziere in den bayerischen Militärdienst und dem Auftauchen der Mißhandlungen in das Reich der Legende (*Friedrich Lissignolo, Soldatenmißhandlungen und Öffentliche Meinung. Ein Zeitbild, Ansbach o. J. [1895], S. 10 f.*). Im Bayerischen Kriegsministerium, dem die Broschüre Lissignolos vorgelegen hatte, wurde der aner kennenswerte Zweck der Arbeit zwar gewürdigt, die Ausführung dagegen als »Schwall von Phrasen« charakterisiert. Schon seine Ausgangsannahme, die Mißhandlungen seien erst seit 25 Jahren in der bayerischen Armee beheimatet, erschien dem Referenten in der Zentral-Abteilung als wesentlicher »Irrtum«. Seinem Urteil schloß sich der Bayerische Kriegsminister, v. Asch, an (München, 9. 11. 1895) (BayHStA-KA, MKr 4953, Stück 148). Vgl. etwa auch den k.b. Armeebefehl zu den Soldatenmißhandlungen vom 9. 7. 1804; in: *Adolf Erhard, Johann Nepomuk Graf von Triva. K. B. General der Artillerie. Der erste Kriegsminister Bayerns (1755—1827), München/Bamberg/Leipzig 1892, S. 50 ff.*

67 So Bebel am 15. 2. 1892 im Reichstag (Sten. Ber. d. RT., VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6, S. 4225). Siehe auch *August Bebel, Nicht stehendes Heer sondern Volkswehr! Stuttgart 1898, S. 50 ff.* Ähnlich auch W. Liebknecht im Reichstag (2. 3. 1895): (Sten. Ber. d. RT., IX. Leg., III. Sess., 1895, Bd. 2, S. 1215). Vgl. dazu auch die interessanten, ganz ähnlichen Feststellungen des Generalstabsarztes im bayerischen Kriegsministerium Dr. Vogl in einer Bemerkung zu einem Antrag über eine den Militärdienst vorbereitende körperliche Jugenderziehung (14. 7. 1899): »Die ländlichen Rekruten tragen meist schon in der Gestalt und den Umrissen ihres Körpers, in der Haltung und der Schwerfälligkeit ihrer Bewegung den Mangel jeder körperlichen Erziehung zur Schau; diese muß nun verspätet eingeleitet und bis zu einem bestimmten Termine vollendet werden; der Rekrut muß jetzt Muskeln in Aktion setzen, von denen er in seinem 20jährigen Dasein

lischen Bildung wie eine — im Rahmen des sozialdemokratischen Milizkonzepts vorgesehene<sup>68</sup> — vormilitärische Erziehung der Jugend langfristig Milderung schaffen.<sup>69</sup> War hier also das herrschende Militärsystem sozusagen nicht auf der Höhe mit der Kulturentwicklung im zivilen Bereich, so würde die Diachronie vollends beim herrschenden Militärstraßverfahren evident. Durch die Erfahrung gewitzt, sagte Bebel für den Fall, daß nicht eindeutige Sicherheiten im Gesetz für das öffentliche Verfahren geschaffen würden, ein rigides Ausschlußgebaren durch die Militärbehörden voraus.<sup>70</sup>

Um über den Passus der Beschwerdepflicht nicht den erweiterten Antrag für eine neue Militärstraßgerichtsordnung scheitern zu lassen, beantragte der nationalliberale Abgeordnete Marquardsen ein »splitting« der Resolution und gesonderte Abstimmung über deren separate Teile.<sup>71</sup>

Die Abstimmung im Plenum ließ keine der Resolutionen ungeschoren. Während der Beschwerdepflichtteil des Antrags Buhl/Richter knapp mit 122 gegen 120 Stimmen durchfiel — das gleiche Schicksal erlebten die die Militärstraßgerichtsordnung und die Pflege des religiösen Sinnes im Heer und in der Bevölkerung betreffenden Teile des Kommissionsantrages —, erhielt die weitergehende Bestimmung zum Militärstraßprozeß mit 143 gegen 100 Stimmen eine überzeugende Mehrheit.<sup>72</sup> Die Forderung nach einer Erleichterung des Beschwerderechts wurde unter dem Eindruck der Mißhandlungspraxis in der Armee fast einstimmig akzeptiert und eine Resolution, mit der der Reichstag die verbündeten Regierungen ersuchte, sie möchten analog zur allgemeinen Kriminalstatistik eine gesonderte »über die von den Militärgerichten erledigten Strafsachen« veranlassen, durch die Mehrheit der Abgeordneten angenommen.<sup>73</sup>

Vom Bundesrat wurde am 21. Oktober 1892 sowohl der Resolution über eine Änderung der Beschwerdeordnung als auch der Erstellung einer eigenen Kriminalstatistik über die Tätigkeit der Militärgerichte eine klare Absage erteilt. Lediglich der Antrag zur Reform der

---

nie Gebrauch gemacht hat; er muß sie in einer Intensität und Ausdauer in Anspruch nehmen, die ihm nicht wenig schwer fällt; es ist aber unerläßlich, um ihn aus seinem urwüchsigen Zustande herauszubringen und zu einem unbeschränkten Gebrauch seiner Glieder zu befähigen, wie er für den Militärdienst bedingungslos erforderlich ist. Gerade diese Periode der Abrichtung bringt die größten Härten mit sich; bei bestem Willen gelingt es manchen Rekruten nicht, diese oder jene Bewegung in gewünschter Raschheit aufzufassen und zu lernen; dieses Bewußtsein des Nichtkönnens und die unausbleiblichen körperlichen Schmerzempfindungen haben sicher an dem Selbstmorde der jungen Soldaten mehr Schuld, als die ja allerdings nicht immer richtige und genügend nachsichtige Behandlung von Seiten der Abrichter«. (BayHStA-KA, MKr 4916, Stück ad 29).

68 Die vormilitärische Jugenderziehung sollte ein Äquivalent einer kurzen Dienstzeit sein. Vgl. dazu schon *Friedrich Engels*, Die preußische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei, in: MEW 16, Berlin [DDR] 1975, S. 54; *ders.*, Kann Europa abrüsten?, in: MEW 22, Berlin [DDR] 1972, S. 372, S. 382 f.; *Bebel*, Volkswehr, S. 50 ff.

69 Vgl. Bebel (Sten. Ber. d. RT, VIII. Leg., I. Sess., 1892, Bd. 6, S. 4225).

70 Ebda., S. 4221.

71 Ebda., S. 4265.

72 Zu den Abstimmungen: ebda., S. 4278 und 4280. Eine von bayerischen Zentrumsabgeordneten eingebrachte Clausula Bajuvarica (ebda., Anlagen, Bd. 5, S. 3775, Nr. 668) sollte bei einer Regelung der Frage der Einführung einer Militärstraßgerichtsordnung die bestehenden bayerischen Verhältnisse unbeschadet lassen; der Antrag fiel im Plenum durch (ebda., S. 4278), der bayerische Zentrumsvertreter Schaedler hatte für diesen Fall die Zustimmung seiner Kollegen für den Militärstraßgerichtsteil der Resolution Buhl/Richter zugesagt (ebda., S. 4273).

73 Vgl. ebda., Anlagen, Bd. 5, S. 3685; ebda., S. 4280 f.



Militärstrafgerichtsverfassung und zur Militärstrafprozeßordnung wurde an den Reichskanzler überwiesen.<sup>74</sup>

### III. MISSHANDLUNG UND VORSCHRIFTSWIDRIGE BEHANDLUNG IM ALLTAG DES SOLDATEN. UMFANG, ANLÄSSE UND ERKLÄRUNGEN

Als nach über zwanzigjährigem, teilweise erbittertem Ringen endlich 1898 im Reichstag unter scharfen Auseinandersetzungen eine neue, für alle Kontingente und die Marine gültige Militärstrafgerichtsordnung verabschiedet worden war und nun mit deren prospektiertem Inkrafttreten am 1. Oktober 1900 das seit 1872 wirksame materiale Recht (MStGB/StGB) auch formal einheitliche Anwendung finden sollte, erklärte sich auch der Bundesrat durch einen Beschluß — seine vorgebrachten Bedenken eines möglichen Mißbrauchs durch die Presse hintanstellend — am 5. April 1900 dazu bereit, die Anfertigung einer jährlichen Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine zu verfügen.<sup>75</sup> Der erste Jahrgang lag 1902 für das vorhergehende Jahr vor.

Zum erstenmal wurden Anhaltspunkte über das Ausmaß der Ahndungen der Delikte der Mißhandlungen und der vorschriftswidrigen Behandlung in Form der kriegsgerichtlichen Verurteilungen statistisch faßbar.<sup>76</sup> Dem veröffentlichten Teil der Kriminalstatistik wurden allerdings Angaben über eine Aufschlüsselung der Verurteilten nach Dienstgrad, Waffengattung und Herkunft, deren Daten ebenfalls gesammelt vorlagen, vorenthalten.<sup>77</sup>

Für 1901 wies die Statistik 920 kriegsgerichtliche Verurteilungen innerhalb der gesamten bewaffneten militärischen Macht aus. Diese Zahl kann jedoch kaum mehr als einen halbwegs gesicherten Grundpfeiler eines wohl größeren Datengebäudes abgeben. Es fehlten darin die Angaben über disziplinarische Bestrafungen der mutmaßlich leichteren Fälle von vorschriftswidriger Behandlung (§ 121 MStGB)<sup>78</sup> und die Daten über die Anzahl von Kameraden-

74 Vgl. den Bericht des bayerischen Militär-Bevollmächtigten an das bayerische Kriegsministerium, Berlin, 21. 10. 1892: Zur Erstellung einer Kriminalstatistik sei hervorgehoben worden, daß die »Gefahr eines Mißbrauchs der veröffentlichten Angaben durch die Presse entstehe« (BayHStA-KA, MKr 11134, Stück 114). Vgl. Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, Bd. 33, 1892, München 1893, S. 137.

75 VOBl., Nr. 45, 30. 11. 1900, S. 493—511. Enthält auch die Ausführungsbestimmungen.

76 Die von *Fricke*, Militarismus und Klerus, S. 1380, und *ders.*, Militarismus und Arbeiterbewegung, S. 410, vorgenommene Zusammenfassung von Mißbrauch der Dienstgewalt und Mißhandlungen ist insofern wenig glücklich, weil sie Ganzes und Teil verknüpft. Denn sowohl vorschriftswidrige Behandlung wie Mißhandlung waren Mißbräuche der Dienstgewalt; darüber hinaus bestanden noch weitere Straftatbestände von Mißbräuchen der Dienstgewalt (§§ 114—126 MStGB), die aber mit den Mißhandlungen in keiner notwendigen Beziehung stehen. Außerdem ist der quantitative Umfang von Bestrafungen für derartige Delikte — wie ein Blick in die Kriminalstatistiken zwischen 1902 und 1914 beweist — relativ gering im Vergleich zu den Bestrafungen für Mißhandlungen und vorschriftswidrige Behandlung.

77 Vgl. dazu VOBl., Nr. 45, 30. 11. 1900, S. 494 ff. Vom Gerichtsherrn erster Instanz war die Ausfüllung der sogenannten Zählkarten vorzunehmen, sobald ein Urteil rechtskräftig wurde. Diese Zählkarten enthielten Angaben des Verurteilten über Namen, Herkunft, Religionsbekenntnis, Dienstgrad und Truppenteil.

78 Vgl. zu den Zahlen aus der Kriminalstatistik Tabelle I, unten, S. 198. Um eine Vorstellung vom Verhältnis zwischen Bestrafungen für vorschriftswidrige Behandlung im gerichtlichen und disziplinarischen Wege zu erhalten, siehe die für die bayerische Armee ermittelten Zahlen in Tabelle II, unten, S. 199.

mißhandlungen, mochten diese nun wiederum lediglich disziplinarische oder kriegsgerichtliche Würdigung erfahren haben.<sup>79</sup> Daß gerade das Fehlen derartiger Angaben das Bild recht erheblich trübt, dafür mögen die Zahlen für Mißhandlungen von Soldaten durch Kameraden der älteren Jahrgänge — ausgewiesen für das preußische Kontingent vom 1. 10. 1910 bis 30. 9. 1911 — ein Indiz sein. Während die preußische Armee im gesamten Jahr 1911 — die mangelnde zeitliche Kongruenz mag graduell verzerrend wirken — lediglich 392 gerichtliche Verurteilungen aufgrund von Mißhandlungen und vorschriftswidriger Behandlung zählte, gab ein Rundschreiben des preußischen Kriegsministeriums für den genannten Zeitraum 272 Aburteilungen seitens der Militärgerichte und 1279 auf disziplinarischer Grundlage wegen Kameradenmißhandlung an. Zudem konnte Kriegsminister v. Heeringen auch unter dem Eindruck dieser desillusionierenden Zahlen nicht umhin, zu konzedieren, »daß gerade diese Vergehen aus verschiedenen Ursachen vielfach nicht zur Kenntnis der Vorgesetzten und somit auch nicht zur Bestrafung« kämen.<sup>80</sup> Abgesehen von dieser lückenhaften Informationsübermittlung — jedenfalls partiellen Verschleierung — bedarf auch die Einschätzung der handfesten Zahlen über Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die §§ 121—123 MStGB einer kritischen Reserve. Denn tatsächlich geben die Zahlen ja nur Verurteilungen von Mißhandlern wider, nicht aber die Anzahl der Mißhandelten oder gar den Umfang der Mißhandlungen. Hierbei kann vom statistischen Gerippe nur über die Wiedergabe von plastischen Fällen sozusagen zum Fleisch vorgestoßen werden.

79 Die Zahlen für Kameradenmißhandlungen, die gerichtliche Aburteilung fanden, müssen in den Angaben der Kriminalstatistik über die Bestrafungen von Soldaten wegen Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) enthalten sein, ohne daß sie aber als solche sichtbar werden. Denn diese Sparte der Kriminalstatistik enthält natürlich auch alle Verurteilungen für Delikte, die wir umgangssprachlich als Schlägereien zu bezeichnen pflegen.

80 Vgl. Schreiben des preußischen Kriegsministers vom 22. 2. 1912 an sämtliche GenKdos. Aus den Angaben geht auch deutlich hervor, daß der prozentuale Anteil der gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen im Verhältnis zur Etatstärke bei der Waffengattung mit dreijähriger Dienstzeit (Kavallerie) — bei den anderen Waffengattungen mit Ausnahme der berittenen Feldartillerie galt seit 1893 die zweijährige Dienstpflicht — besonders hoch war. Damit erfuhr das Argument der Kritiker der dreijährigen Dienstzeit, nach dem das dritte Jahr nur dazu diene, die Kompaniestrafbücher zu füllen, eine weitere Bestätigung. Vom württembergischen Kriegsministerium, wo bisher keine Angaben vorlagen, wurden ebenfalls Erhebungen im XIII. AK angeregt. Unter dem 23. 4. 1912 übersandte der Kommandierende General des XIII. AK, Herzog Albrecht v. Württemberg, dem württembergischen Kriegsministerium eine Nachweisung der Bestrafungen wegen Kameradenmißhandlungen vom 1. 10. 1910 bis 30. 9. 1911. Danach gab es 8 gerichtliche und 73 disziplinarische Ahndungen. Auch hier war der Anteil der Bestrafungen bei der Kavallerie, die zwar keine gerichtlichen, dafür aber 43 von 73 disziplinarischen Ahndungen zu verzeichnen hatte, recht hoch. Für den Zeitraum vom 1. 10. 1911 bis 30. 9. 1912 war allerdings ein leichter Rückgang auf 6 gerichtliche und 52 disziplinarische Bestrafungen zu verzeichnen, dabei jedoch der geringste von 43 (1910/11) auf 41 (1911/12) bei der Kavallerie. Vom 1. 10. 1912 bis 30. 9. 1913 stiegen die gerichtlichen Verurteilungen zwar auf 12 (dabei betrafen 8 Verurteilungen einen Fall), die disziplinarischen sanken dagegen weiter auf 35. Vorlagen sollten auch weiterhin erfolgen. (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69). Vom bayerischen Kriegsministerium war schon in einem Erlaß an die bayerischen GenKdos (28. 1. 1912) auf die Unzulässigkeit von Kollektivbestrafungen, die Kameradenmißhandlungen förderten, hingewiesen worden. Zu weiteren Maßnahmen im Anschluß an das Schreiben des preußischen Kriegsministeriums (s. o.) glaubte man im bayerischen Kriegsministerium keine Veranlassung zu haben (13. 3. 1912), da bereits in einem Erlaß darauf aufmerksam gemacht worden sei. Nach Aktennotizen gingen auf Kameradenmißhandlungen in der bayerischen Armee 1911 zwei Selbstmordversuche und ein Selbstmord, 1912 ein Selbstmordversuch zurück. 1913 seien keine Fälle von Kameradenmißhandlung dienstlich bekannt geworden. (BayHStA-KA, MKr 11099, Stück 146 und 149).

Auf eine Meldung des sozialdemokratischen »Volksfreund« (Karlsruhe) vom 19. April 1910 hin — ein Hauptmann einer am Orte ansässigen Maschinengewehr-Kompanie habe einen Soldaten so malträtirt, daß er todkrank im Lazarett liege<sup>81</sup> — hatten vorgesetzte Dienststellen nach diesem ominösen Hauptmann gefahndet und in ihm den Kompaniechef<sup>82</sup> der Maschinengewehr-Kompanie des Infanterie-Regiments Nr. 111 identifiziert. Die eingeleiteten Recherchen, Untersuchungen, Befragungen und Verhöre gaben zusehends Veranlassung zu weiteren Nachforschungen und offenbarten letztendlich ein respektables Sündenregister des Kompaniechefs. Nicht weniger als 1378 Fälle — »als Mindestzahl« vom Anklagevertreter zugrunde gelegt — von Mißhandlungen während des Dienstes — teilweise begangen unter Mißbrauch der Dienstwaffe —, vorschriftswidrigen Behandlungen und von einem Versuche der Abhaltung Untergebener von der Beschwerdeführung verzeichnete schließlich die Anklageschrift. Eine von Kriegsgerichtsrat Dietz, dem Anklagevertreter, nach akribischer Sammeltätigkeit erstellte Psychographie des Angeklagten zeigte dessen Verhalten als Vorgesetzter in eigenartig ambivalentem Licht. Gleich reihenweise hatte der Übeltäter seine Untergebenen im Dienstunterricht geohrfeigt, sobald sie eine gestellte Frage nicht prompt beantworten konnten. Während des Schießens oder beim Exerzieren korrigierte er Unaufmerksamkeiten oder Fehlschüsse durch Schläge mit dem flachen blanken Säbel über den Rücken. Fußtritte, Rippenstöße oder Tritte vor die Brust — bisweilen vom Pferd herab —, gelegentlich auch Faustschläge und Ohrenreißen gehörten ebenfalls zu seinem Sanktionsrepertoire. »Schläge« leisteten, seinem eigenen Bekunden nach, »als Erziehungsmittel gute Dienste« und ersparten »die vorschriftsmäßigen Strafmittel«; diese Auffassung war, wie die vergeblichen Einwirkungsversuche von Kameraden bezeugten, »seit den Anfängen seiner militärischen Dienstzeit« integrales Moment seiner DienstEinstellung. Seinem schlechten Vorbild zum Trotz untersagte er allen seinen Unteroffizieren jeden Übergriff gegen die ihm unterstellten Untergebenen. Nicht in der »Freude am Quälen«, sondern in einer unermüdlichen Leistungsmaximierung seiner Maschinengewehr-Kompanie sah der Ankläger das Movens für den rüden Umgang mit seinen Mannschaften. Neben Wohlfahrtseinrichtungen — die leider ungenannt blieben — habe der Kompaniechef die gesundheitlichen Verhältnisse in seiner Truppe »auf eine seltene Höhe« gebracht — dem Ankläger ist die Ironie seiner Eloge scheinbar entgangen —, dabei hätten seine Umfangsformen bei einzelnen »keine schlechten Früchte getragen«, im ganzen aber habe in seiner Einheit wohl doch »die Furcht den Wald« gehütet.<sup>83</sup> Nachdem in der Verhandlung über die 1378 in der Anklageschrift genannten Verfehlungen hinaus noch weitere Fälle zutage gefördert worden waren, erkannte das Kriegsgericht den Beschuldigten in 1386 Fällen von Mißhandlungen und 3 Vergehen der vorschriftswidrigen Behandlung — begangen an 61 Musketieren und Gefreiten, deren Führung in der Regel als gut bis befriedigend, gelegentlich aber auch als nicht befriedigend charakterisiert wurde — für überführt und würdigte seine unkonventionellen Erziehungsmethoden mit 2 Jahren Festungshaft und Dienstentlassung.<sup>84</sup> Parallel zur Bestätigung des Urteils wies der Kaiser das

81 Abschrift des Zeitungsartikels des Karlsruher Volksfreunds vom 19. 4. 1910 (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 72, Stück 50).

82 Auf die Angaben von Namen Betroffener (Täter wie Opfer) wird wegen des Datenschutzes dieser Personen verzichtet. Gelegentlich wird in den Anmerkungen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens genannt.

83 Vgl. die Anklageschrift des Kriegsgerichtsrats Dietz, Rastatt, den 12. 5. 1910 (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 72, Stück 45 ff.).

84 Vgl. Schreiben der 28. Division an GenKdo XIV. AK, Karlsruhe, 4. 6. 1910, sowie Entwurf eines Schreibens des XIV. AK an den Kaiser, Karlsruhe, 7. 7. 1910, am gleichen Tage abgezeich-

preußische Kriegsministerium an, an den Pensionsansprüchen des Verurteilten keine Änderung vorzunehmen.<sup>85</sup>

Schon die Zeitgenossen unterzogen die Zählweise der Kriminalstatistik einer scharfen Kritik. In der Tat muß es befremdlich anmuten, wenn man den skizzierten Fall mit seinen 1389 Vergehen wegen Mißhandlungen und vorschriftswidrigen Behandlungen mit der Gesamtzahl von 505 Verurteilten vergleicht, die die Kriminalstatistik für das Jahr 1910 ausweist.<sup>86</sup> Als zusätzlicher Unsicherheitsfaktor muß die dieser Art von Delikten inhärente Dunkelziffer ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Mochte es immerhin für die tagespolitische Agitation angängig sein, zu unterstellen, daß der größte Teil der Mißhandlungen überhaupt nicht zur Kenntnis der vorgesetzten militärischen Stellen komme,<sup>87</sup> so hat eine seriöse Geschichtsschreibung sich hier doch eines voreiligen Urteils zu enthalten. Auch auf die Gefahr hin, daß der Verfasser kleinlich erscheint, so entbehrt eine derartige Argumentation offensichtlich der Logik; denn von einer bekannten Menge, die selbst wiederum Teil einer umfassenderen unbekannteren Menge ist, zu behaupten, sie sei der kleinere Teil, würde eben die Kenntnis der Gesamtmenge voraussetzen, um eine solche Beurteilung vornehmen zu können. Unzweifelhaft gibt es aber ein Indiz, das auf eine Dunkelziffer schließen läßt, ohne diese jedoch auch nur annähernd quantifizieren zu können. Zu diesen Anzeichen gehört etwa die Beobachtung, daß nach Erstattung einer Anzeige — sei es durch einen mißhandelten Soldaten selbst oder durch eine andere Person (Vorgesetzter, Verwandter) — die Nachforschungen häufig auch weiter zurückliegende Übergriffe des Delinquenten zutage förderten.<sup>88</sup> Aber selbst bei Verurteilungen wegen nur eines einzelnen Fehlverhaltens wird die ganz unterschiedliche Qualität des abgeurteilten Dienstvergehens in der Statistik natürlich eingeebnet. Hatte ein Unteroffizier des (8. württembergischen) Infanterie-Regiments Nr. 126 einem Musketier, der aus Unachtsamkeit einen Wassereimer in einer falschen Stube abgestellt hatte, in Verärgerung mehrere Schläge mit der flachen Hand an den Kopf versetzt, ihn gegen einen Schrank geworfen und ins Gesäß getreten, so zählte ein derartiger Fall zu den leichteren Verfehlungen gegen-

net (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 72, Stücke 66 f. und 74 f.). Siehe zur Anzahl der Mißhandelten und den einzelnen Verfehlungen ihnen gegenüber: Nachweisungen von Bestrafungen wegen Mißhandlungen v. 1. 1. bis Ende Juni 1911 der 28. Division, Karlsruhe, 13. 7. 1911 (ebda., Bd. 85).

85 Bestätigung des Urteils durch den Kaiser an GenKdo XIV. AK und Abschrift des Schreibens des Kaisers an preußisches Kriegsministerium, beide Swinemünde, an Bord M. Y. Hohenzollern, 2. 8. 1910 (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 72, Stücke 76 und 86).

86 Die Verfehlungen des Hauptmanns spielten sich allerdings zwischen den Jahren 1908 und 1910 ab. Vgl. auch unten Tabelle I, S. 198.

87 Die Belege für diese Behauptung sind Legion. Vgl. Bebel im Reichstag (Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag II, S. 8); O welche Lust, Soldat zu sein! Ernstes aus den »Ferienkolonien«, 2. umgearb. und verb. Aufl., München 1899, S. 6; *Siegfrieda*, Die Opfer der Militärjustiz, in: Die Neue Zeit 25, 1906/07, Bd. 2, S. 650; *Miller*, Aufschrei, S. 14; Das Münchener [früher: andere] Vaterland, Nr. 52 vom 26. 12. 1885; siehe besonders *Ernst Keller*, Soldatenmißhandlungen, in: Sozialistische Monatshefte 9, 1905, Bd. 1, S. 130—139, hier S. 137.

88 So in dem oben beschriebenen Fall (s. oben, S. 177); siehe ebenso den Fall unten, S. 189. Bestrafung eines Unteroffiziers mit 6 Monaten Gefängnis und Degradierung wegen 114 Mißhandlungen an 15 Musketieren. Die Mißhandlungen waren durch einen bei einem Rekruten beschlagnahmten Brief zur Sprache gekommen. Nachweisung vom 1. 7. bis Ende Dezember 1909 der 28. Division (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 85). Vgl. auch die Verurteilung eines Torpedobootsmannsmaatens zu 4 Monaten Gefängnis wegen Mißhandlung in 158 Fällen und vorschriftswidriger Behandlung in 17 Fällen; es wurden 26 Personen aufgezählt. Nachweisung im 1. Halbjahr 1906 im Bereich des Kommandos der Marinestation der Ostsee (BA-MA, RM 2/v. 1479).

über einem Untergebenen.<sup>89</sup> Von ganz anderer Dimension erwiesen sich hingegen die Vorgänge an Bord des Torpedoboots D 7.<sup>90</sup> Von einer Routineausbildungsfahrt zurückgekehrt, hatte das Boot am 28. Juni 1910 in Kiel gegen 16 Uhr festgemacht; die Feuer waren herausgerissen worden, und im Maschinenraum mußten noch die Roste in den Feuerbuchsen gereinigt werden. Erst seit drei Tagen waren junge Rekruten als Heizer an Bord kommandiert. Kaum waren 20 oder 30 Minuten nach dem Herausreißen der Feuer verstrichen, da befahl ein Maschinistenmaat<sup>91</sup> einem der neuen Torpedoheizer,<sup>92</sup> er solle in eine Feuerbuchse kriechen, um die Roste abzuklopfen. Der junge Heizer, für den diese Tätigkeit ungewohnt war und der sie zum erstenmal verrichtete, ging vermutlich etwas ängstlich an die Arbeit. Nach etwa fünf Minuten bat der Rekrut, wieder aus der Feuerbuchse herauskommen zu dürfen, da die Hitze unerträglich sei. Die Temperatur wurde später von einem gutachtenden Marine-Oberingenieur auf ca. 70—75°C — vom beteiligten Unteroffizier auf 60°C — geschätzt.<sup>93</sup> Weder dieser Bitte noch den späteren, als der Heizer bereits über Kopfschmerzen klagte, entsprach sein Vorgesetzter. Im Gegenteil, er behauptete kurz angebunden, die Arbeit sei auch bei den herrschenden Temperaturen zu verrichten, besorgte sich einen vermutlich gespießten Tampen<sup>94</sup> und schlug mehrmals auf den Soldaten ein, ließ schließlich, nachdem er selbst wenige Minuten hinter seinem Untergebenen in der Feuerbuchse gelegen und diesen mit Schlägen zu weiterer Arbeit angetrieben hatte, eine Feuerungstür schließen, zwängte sich nun erneut in die andere Buchse, so daß dem Torpedoheizer jeder Aus- oder Rückweg versperrt war, und hieb von neuem auf den Marine-Rekruten ein. Erst als der Heizer ohnmächtig auf die heißen Roste gestürzt war, befahl der Unteroffizier einigen anderen Kameraden des Rekruten, die »schlappe Sau« herauszuziehen und ihn in eine Wasserlache, die beim Löschen der Feuer entstanden war, zu werfen. Da sich der Ohnmächtige nicht rührte, goß ihm sein Vorgesetzter noch einen Eimer Wasser über seinen Körper. Hierauf begann der am Boden Liegende leicht zu stöhnen, und als er auf den Befehl, sich ruhig zu verhalten, nicht reagierte, erhielt er vom Maschinistenmaaten mehrere Schläge mit dem Tauende ins Gesicht, so daß er im Munde blutete. Mehr als 2 1/2 Stunden ließ man den jungen Heizer in der Wasserpfütze liegen, ohne ihm irgendwelche Hilfe angedeihen zu lassen. Statt dessen hob ihn sein Unteroffizier noch mehrmals hoch, schüttelte ihn und ließ ihn an Deck zurück fallen. Ein

89 Der Unteroffizier wurde mit 14 Tagen mittlerem Arrest bestraft. Auszug aus der Nachweisung der vom 1. 7. bis Ende Dezember 1889 bei der 31. Division vorgekommenen Bestrafungen wegen Mißhandlung (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 2 f.).

90 Die nachfolgende Darstellung folgt den Angaben der Abschrift des vom Gerichtsherrn der I. Marineinspektion (Kiel, 16. 6. 1910) vorgelegten Berichts und der Abschrift des Urteils des Kriegsgerichts vom 9. 12. 1910. Für die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Todesursache siehe auch den Bericht des Gerichtsherrn vom 5. 9. 1910 (BA-MA, RM 2/v. 1480).

91 Ein Maschinistenmaat war ein Unteroffizier ohne Portepeer der maschinentechnischen Laufbahn.

92 Torpedoheizer wurden die unchargierten Mannschaftsdienstgrade des maschinentechnischen Dienstes auf Torpedobooten genannt.

93 Während des Gerichtsverfahrens wurde offenbar, daß es keine Bestimmungen über die beim Rostereinigen noch zulässigen Temperaturen gab. In einem Schreiben der Inspektion des Torpedowesens an das Kommando der Marinestation der Ostsee vom 13. 11. 1911 wurde zukünftig das Rostereinigen erst nach genügender Abkühlung (auf ca. 40°C) der Feuerungsanlage erlaubt (BA-MA, RM 2/v. 1480).

94 Ein Tauende, dessen Kardeelen miteinander zu einem Knoten verflochten sind. Im Urteil wurde von einem Tau, das aus drei je daumendicken Kardeelen gedreht war, gesprochen. Dieses Tau hatte der Unteroffizier — wie im Urteil hervorgehoben wurde — offensichtlich zur körperlichen Züchtigung mehrfach verwendet (s. oben, Anm. 90).

später hinzugekommener zweiter Maschinistenmaat beteiligte sich zeitweise an der Mißhandlung. Erst gegen 20 Uhr wurde der Heizer an Oberdeck gebracht, ein Sanitätsunteroffizier und ein Stabsarzt verständigt, denen der Maat erklärte, das Opfer habe in der Feuerbuchse »schlapp gemacht«, und der Heizer ins Lazarett gebracht, wo er noch in derselben Nacht an den Folgen eines Hitzschlags — so der Obduktionsbericht — verstarb. Über den Versuch einer genauen Rekonstruktion des Tathergangs und einer Ermittlung der Verantwortlichkeiten der unmittelbar Beteiligten hinaus beschäftigte sich die Voruntersuchung — sozusagen auf einem zweiten Gleis — mit der Handhabung der Dienstaufsicht durch die höheren Vorgesetzten.<sup>95</sup> Erneut erwies sich das brutale Verbrechen des Hauptangeklagten als letztes Glied einer Vergehenskette,<sup>96</sup> abermals wurden jedoch auch die konstitutiven Bedingungen, das stundenlange ungefährdete Schalten und Walten des Delinquenten unter Deck, grell beleuchtet. Dem Kommandanten konnte strafrechtlich zwar mangelnde Dienstaufsicht nicht nachgewiesen werden, immerhin hatte er sich aber auch nach Ansicht vorgesetzter Stellen dem inneren Dienst an Bord nicht richtig gewidmet; zumindest vom militärischen Standpunkt seien Mängel unverkennbar, außerdem habe ihm »der notwendige enge Zusammenhalt mit seiner Besatzung« gefehlt. Ohne das Verhalten des Kommandanten über Gebühr hochzuspielen, bestätigt es doch erneut deutlich das Bild von der Distanz des kaiserlichen Seeoffiziers zu seinem technischen Personal.<sup>97</sup> Der Obermaschinist des Bootes, dem in der Regelung des Dienstes für das Maschinenpersonal von seinem Kommandanten eine relativ große Gestaltungsfreiheit überlassen worden war, ohne daß sich der Kapitänleutnant über den Dienstablauf unter Deck ein eigenes Urteil vor Ort bildete, kam sehr viel schlechter weg. Er hatte das Boot ohne ersichtlichen Grund bereits vor Dienstschluß verlassen, weshalb gegen ihn wegen unterlassener Dienstaufsicht ein Verfahren eingeleitet wurde. Dem Kommandanten gegenüber begnügte sich der Inspekteur des Torpedowesens der Marinestation der Ostsee damit, ihm »sein Mißfallen auszusprechen«.<sup>98</sup> Im Prozeß gegen die beiden Hauptangeklagten — die Torpedomaschinistenmaaten — befand das Kriegsgericht beide für schuldig. Der Haupttäter, dem das Gericht eine »rohe Gesinnung« und klare Mißhand-

95 Vgl. dazu die Schreiben des Marine-Kabinetts an das Kommando der Marinestation der Ostsee vom 1. 9. 1910; die Antwort der Inspektion des Torpedowesens (Abschrift) vom 10. 9. 1910. Das Kommando der Marinestation der Ostsee (23. 12. 1910) legte der Torpedoinspektion einen 30 Fragen umfassenden Katalog zur Regelung des Dienstes an Bord von D 7 vor. Antwort vom 3. 1. 1911. Am 24. 1. 1911 teilte das Marine-Kabinett der Marinestation der Ostsee die Einleitung eines Verfahrens wegen Verletzung der Dienstaufsicht (§ 147 MStGB) gegen den Kommandanten und den Torpedomaschinisten mit. (BA-MA, RM 2/v. 1480).

96 Vgl. dazu das Kriegsgerichtsurteil vom 9. 12. 1910 (siehe oben, Anm. 90).

97 Vgl. zur Distanz zwischen seemännischem und technischem Personal, besonders zum Verhältnis von Seeoffizierkorps und Marine-Ingenieuroffizierkorps *Werner Bräckow*, Die Geschichte des deutschen Marine-Ingenieuroffizierkorps, Oldenburg/Hamburg 1974, S. 76 ff. Das Maschinenpersonal kam zum größten Teil aus der Industrie, es war teilweise gewerkschaftlich oder gar sozialdemokratisch organisiert gewesen (S. 113). *Holger H. Herwig*, Das Elitekorps des Kaisers. Die Marineoffiziere im Wilhelminischen Deutschland, Hamburg 1977, S. 59—109.

98 Inspektion des Torpedowesens an Kommando der Marinestation der Ostsee (12. 5. 1911) und Kommando der Marinestation der Ostsee an den Kaiser (17. 5. 1911). Von einer beabsichtigten Versetzung des Kommandanten »aus disziplinarischen Gründen« zur Hochseeflotte, wo er beweisen könne, ob sein Bestreben, sich »auch dem kleinen Dienst« zuzuwenden, »von Bestand ist«, wurde aber wieder Abstand genommen, um die Kontinuität des Ausbildungsbetriebes nicht unnötig zu belasten. Siehe Schreiben des Kommandos der Marinestation der Ostsee an Marine-Kabinett vom 17. 5. 1911. Vgl. auch eine undatierte Aktenvormerkung des Marine-Kabinetts (Termin zum 10. August 1911). (BA-MA, RM 2/v. 1480).

lungsabsicht attestierte, erhielt wegen Mißhandlung eines Untergebenen mit Todesfolge sowie einfacher Mißhandlung in 5 Fällen 7 Jahre und 1 Monat Zuchthaus; dazu verhängte es die Degradierung und die Entlassung aus der Marine. Sein Unteroffizierskamerad kam mit 1 Jahr Gefängnis und Degradierung davon. Bei der Strafzumessung war ihr besonders brutales Vorgehen ebenso wie die Zufügung des Schadens, den das Ansehen der Marine durch das »Treiben der Angeklagten« erleiden mußte, strafverschärfend berücksichtigt worden. Ein Oberkriegsgericht erhöhte die Strafe des Hauptangeklagten, nachdem der Gerichtsherr gegen das Urteil des Kriegsgerichts Berufung eingelegt hatte, auf 10 Jahre und 1 Monat Zuchthaus und Entfernung aus der Marine.<sup>99</sup>

Ohne Zweifel zählt dieser Mißhandlungsfall — in einer gedachten Eskalationsskala — zu den besonders grausamen und entzieht sich somit einer Generalisierung, ohne daß man ihm aber deshalb gleichsam Findlingscharakter in einer Ebene human geübter militärischer Disziplin zusprechen könnte.

Die »Regelmißhandlung« war — entgegen einer besonders in der sozialdemokratischen Partei verbreiteten, auf Engels zurückreichenden Anschauung<sup>100</sup> — weder in einer bestimmten Ausbildungsform (Parademarsch, Drill) noch in einem bestimmten Ausbildungsabschnitt — etwa Rekrutenzeit — zu lokalisieren. Sie konnte sich innerhalb und außerhalb des Dienstes, zur Tages- und zur Nachtzeit, in der Kaserne oder im Feld, an Bord und an Land ereignen. Damit war sie in einem spezifischen Sinne zwar potentiell alltäglich, nicht aber tatsächlich in jeder militärischen Einheit auch permanent gegenwärtig. Zu den Verursachungen zählten strukturelle wie individuelle Momente. Wenn etwa, aufgrund der besonders im preußischen Kontingent aus militärischen Erwägungen praktizierten geographischen »Verwürfelung«, polnisch sprechende Rekruten aus Schlesien im XIV. (badischen) Armeekorps ihren Wehrdienst ableisten mußten und sich im Dienstunterricht wegen sprachlicher Unbeholfenheit nicht richtig artikulieren konnten, zudem noch auf einen jungen Vorgesetzten trafen, der seine Unsicherheit durch Schneidigkeit — sprich »Schlagfertigkeit« — kompensieren zu müssen glaubte, war ein Übergriff vorprogrammiert.<sup>101</sup> Als gewöhnliche Mißgriffe erwiesen sich die

99 Siehe Urteil oben, Anm. 90. Zur Bestrafung durch das Oberkriegsgericht am 30. 1. 1911 das Schreiben vom 4. 2. 1911 des Kommandos der Marinestation der Ostsee an das Marine-Kabinett (BA-MA, RM 2/v. 1480).

100 Zur Ansicht, daß der Drill oder Paradedrill eine wesentliche Ursache sei, siehe *Engels*, Kann Europa abrüsten, S. 381 f., 393 ff. Vgl. auch *Rudolf Krafft*, Die Opfer der Kaserne. Eine Anklageschrift nebst einer Sammlung militärgerichtlicher Urteile, München 1904, S. 42—44. Diese Ansicht war allerdings weit über die Sozialdemokratie hinaus verbreitet: *Eduard Goldbeck*, Henker Drill. Schülerelbstmorde. Soldatenselbstmorde, Berlin o. J. [1908]. Goldbeck, ein ehemaliger Offizier, hatte seine Einstellung im Laufe der Jahre modifiziert, denn noch 1896 war er der Ansicht gewesen, »daß Knopfputz, Parademarsch und der Fall von Paris im inneren Zusammenhang stehen«. *Ders.*, Kasernen-Zucht. Ein letztes Wort an Herrn Rudolf Krafft, den Verfasser der Broschüre »Kasernen-Elend«, Berlin 1896, S. 16.

101 Das Gebiet des Deutschen Reiches war in 24 Armeekorps-Bezirke aufgeteilt, wobei jeder dieser Bezirke einen eigenen Ersatzbezirk bildete, aus dem er regelmäßig sein Mannschaftspersonal bezog. Konnte ein Ersatzbezirk den auf ihn entfallenden Teil nicht stellen, so wurden Ersatzbezirke mit Überschuß zur Abgabe veranlaßt. Als weitere Zuteilungskriterien galten militärische Bedürfnisse: besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse. Vgl. dazu *Matthäus Hahn* (Hrsg.), Deutsche Wehrordnung in der Fassung vom August 1914, Gießen o. J. [1915], § 1; Heerordnung. Militärische Ergänzungsbestimmungen zur Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Neudruck unter Berücksichtigung der bis April 1904 eingetretenen Änderungen, Berlin 1904, §§ 1—2. Durch dieses Verfahren kam im Bereich des preußischen Kontingents — einige Staaten hatten in ihren Verträgen mit dem Norddeutschen Bund bzw. Preußen besondere Verwen-

Beleidigung und die körperliche Züchtigung in Form von Ohrfeigen<sup>102</sup> — bisweilen mit Zertrümmerung des Trommelfells als Folgewirkung<sup>103</sup> —, Stoßen, Schlagen und Prügeln. Hätte ein Oberbootsmannsmaat, der aus einer gewissen Not heraus einen Untergebenen geschlagen und gegen die Kombüse geschubst hatte, weil er auf der Unteroffizierstoilette kein Papier vorgefunden hatte — für die stetige Versorgung des WCs war der Geschlagene dienstlich zuständig —, in diesem Falle noch eine gewisse persönliche Betroffenheit geltend machen können,<sup>104</sup> so entfiel natürlich jede Begründung für das Abschneiden aller Knöpfe von Sonntagshosen und Drillichjacken bei 10 Soldaten, weil eine vorher durchgeführte Lederzeugmu-

---

dungsareale für ihre Landeskinder gerettet — eine beträchtliche geographische »Verwürfelung« zustande, so daß Bewohner aus Holstein nach Metz kommen konnten (*Rebhein*, Landarbeiter, S. 169 f.), Hannoveraner und Braunschweiger nach Posen (*Winnig*, Der weite Weg, S. 57), Westfalen nach Lothringen (*Wilhelm Groener*, Lebenserinnerungen. Jugend—Generalstab—Weltkrieg, hrsg. von *Friedrich Frbr. Hiller von Gaertringen*, Göttingen 1957, S. 113) und Schlesier nach Baden und in das Elsaß (Soldatennot, in: *Grenzboten* 51, 1893, Bd. 2, S. 1—11, hier S. 3 f.). Für Sprachenprobleme der Offiziere bei der Ausbildung polnischer Rekruten in Posen siehe *Paul v. Hindenburg*, Aus meinem Leben, Leipzig 1934, S. 51. Zu dem geschilderten Fall in Baden: Ein Unteroffizier glaubte sich durch die sprachliche Unbeholfenheit eines polnischen Soldaten absichtlich lächerlich gemacht, er stieß ihn deshalb vor die Brust und beschimpfte ihn: »Du polnische Sau«. Nachweisung des Telegraphen-Bataillons Nr. 4 vom 1. 10.—Ende Dezember 1907 und Schreiben der Kompanie vom 7. 9. 1907. Fälle von ähnlichen Beleidigungen (»verfluchte polnische Sau« oder »Sie Pollack«) sowie Stoßen und Ohrfeigen, weil ein Musketier seine ihm schlecht passenden Stiefel tauschen wollte. Nachweisung der 29. Division vom 1. Juli—31. 12. 1908 und Nachweisung der 39. Division vom 1. 1.—Ende Juni 1910 (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 85).

- 102 Die Belege dazu finden sich nahezu in jeder Nachweisung. Ohrfeigen wegen Ungeschicklichkeit oder unsoldatischem Benehmen. Nachweisung im 1. Halbjahr 1904 der aktiven Schlachtflotte (BA-MA, RM 2/v. 1479). Ein Rittmeister ohrfeigte und stieß einen Dragoner auf der Schießanlage, weil er entgegen einem Befehl seinen Karabiner mit scharfen Patronen geladen hatte, während die Zeigemannschaft noch bei ihrer Arbeit an den Schießscheiben war. (Aufklärung über Vorkommnisse, welche zum Gegenstand der Erörterung im *Beobachter* gemacht worden sind. 27. 8. 1894) (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 140 f.). Obwohl dieses Sanktionsmittel sicherlich die weiteste Verbreitung hatte, scheint aber die Behauptung, »daß es in den einzelnen Kompagnien kaum einen einzigen Mann giebt, der in seiner Rekrutenzeit nicht geohrfeigt worden wäre«, überzogen. *Hermann Schöler*, Militärische Schreckensbilder in Friedenszeiten. Eine auf Thatsachen beruhende, wahrheitsgemäße Schilderung. I. Theil: Zwei Jahre Infanterist, Stuttgart 1895, S. 13. Ähnlich *Goldbeck*, Henker Drill, S. 18. Vgl. auch *Bergg*, Proletarierleben, S. 108; *Rebhein*, Landarbeiter, S. 189; *Winnig*, Preußischer Kommiß, S. 86 f.
- 103 Vgl. 2 Fälle in Nachweisung der Marinestation der Nordsee für das 2. Halbjahr 1900 (BA-MA, RM 2/v. 1478). Ein Heizer verlor aufgrund permanenten Schlagens mit dem Instruktionbuch aufs Ohr, weil er dem Unterricht nicht folgen konnte, die »Fähigkeit artikulierende Laute zu verstehen — also das Gehör auf beiden Ohren« und mußte als »dauernd see- und garnisondienstunfähig entlassen« werden. Der Mißhandler, der das Schlagen teilweise von einem anderen Torpedoheizer besorgen ließ, wurde zu 2 Jahren Gefängnis und Degradierung verurteilt und entlassen. Nachweisung des Kommandos der Hochseeflotte für das 2. Halbjahr 1908 (BA-MA, RM 2/v. 1480). In einer kurzgefaßten Nachweisung über Bestrafungen von Unteroffizieren des XIII. AK während der Jahre 1890/91 (42 Verurteilungen) finden sich 3 Fälle von Trommelfellzertrümmerung nach Ohrfeigen (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 18 f.).
- 104 Vgl. Nachweisung für das 2. Halbjahr 1903 der Marinestation der Nordsee (BA-MA, RM 2/v. 1479). Ein württembergischer Sergeant, der zwei Musketiere im Schlaf an den Haaren gerissen und geweckt hatte, weil sie zu laut schnarchten, mußte seinen Übergriff mit 11 Tagen gelindem Arrest büßen (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 18). Der Korporalschaftsführer hatte sein Schlafquartier in der Regel bei seinen Untergebenen.



sterung Anlaß zu Klagen gegeben hatte.<sup>105</sup> Als derben Scherz, wenngleich gelegentlich von schweren Folgen begleitet, betrachtete mancher Vorgesetzte die Gewohnheit, mit Wucht einem Untergebenen den Helm überzustülpen.<sup>106</sup> Wie fließend sich jedoch die Grenzen zwischen einer extrem definierten Kriegsfertigkeit,<sup>107</sup> das heißt die möglichst getreue Antizipation kriegerischer Verhältnisse durch deren Simulation, und der Gefährdung der körperlichen Integrität des Soldaten, die ja selbst wiederum Voraussetzung der ersteren war, darstellten, zeigten die Geschützexerzierübungen ohne Mantel und Handschuhe — wenn auch immer nur für wenige Minuten — einer bayerischen Batterie bei — 13°R (= — 16 1/4°C), während der sich zwei Soldaten leichte Erfrierungen zuzogen, die allerdings wieder heilten.<sup>108</sup> Eindeutig auf dem Gebiet der Schikanen und Mißhandlungen anzusiedeln waren die eigenmächtig von Unteroffizieren unter Anmaßung einer Strafgewalt befohlenen Übungen des

105 Vgl. Abschrift des Urteils gegen einen württembergischen Unteroffizier vom 30. 1. 1912. Der Unteroffizier hatte sich bis dahin gut geführt, deshalb war das Regiment bei künftiger guter Führung bereit, mit ihm die Kapitulation (s. o. Anm. 33) fortzusetzen. (Aktennotiz des württembergischen Kriegsministeriums vom 15. 3. 1912) (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 70, Stücke 15—18). Ähnliche Fälle: Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag II, S. 19. Siehe auch den Artikel »Der militärische Sonntag« des sozialdemokratischen Braunschweiger Volksfreund, Nr. 42, vom 20. 2. 1906 (PA-AA, Deutschland 121, Bd. 8).

106 Vgl. Nachweisung der 29. Division vom 1. 1.—Ende Juni 1908. Diese Mißhandlung war erst im Zusammenhang mit einer Untersuchung über den vereitelten Selbstmord des Mißhandelten zur Sprache gekommen. (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 85). Siehe auch kurzgefaßte Nachweisungen über Mißhandlungen von 1890—1891 der Unteroffiziere. (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 18). Die Neuen militärischen Blätter, Nr. 18 vom 1. 11. 1902, S. 218 f., berichteten, aus Anlaß der Rekruteneinstellung seien die Unteroffiziere erneut auf die Unzulässigkeit von Mißhandlungen aufmerksam gemacht worden. »Ganz neu ist der Hinweis an die Kammerunteroffiziere, beim Verpassen der Helme vorsichtig zu sein und die Helme nicht aus ›Scherz‹ den Rekruten mit Wucht aufzustülpen. Hierdurch seien öfter die Leute ernstlich kopfkrank, ja geistesgestört worden, was immer eine schwere Bestrafung des Unteroffiziers nach sich ziehen mußte.« Vgl. auch *Rehbein*, Landarbeiter, S. 175.

107 Gegenüber den von Abgeordneten immer wieder beklagten Überanstrengungen der Mannschaften zeigten sich die Kriegsminister kompromißlos. Zur feldmäßigen Ausbildung zähle, wie der bayerische Kriegsminister v. Asch im bayerischen Landtag (7. 11. 1903) erklärte, eben auch die Gewöhnung an Strapazen. »Dazu gehört nun auch die Gewöhnung des Mannes an schweres Gepäck, das er nun einmal zu tragen hat. Wenn zu dieser Belastung der Tornister zu Sandsäcken gegriffen wird, so ist darin keine Schinderei zu finden, im Gegenteil, der Mann hat den Vorteil, daß er seinen Tornister nicht mit seinen Effekten bepacken muß [. . .] Wir können auch keinen Unterschied machen zwischen schwachen und kräftigen Leuten, im Gegenteil, ich halte es für viel zweckdienlicher, wenn schon bei den Friedensübungen die mangelhaften Leistungen eines schwachen Mannes zutage treten, damit er dann auch rechtzeitig aus dem Truppendienst wieder entfernt werden kann; denn mit Leuten, die auf dem ersten Marsch im Straßengraben liegen, ist uns denn doch im Ernstfalle absolut nicht gedient.« (Sten. Ber. d. K. d. Abg., [1903], Bd. 11, S. 594). Ähnlich sein Nachfolger im Amt, Kriegsminister v. Horn, (16. 12. 1909) (ebda., [1909], Bd. 8, S. 610 f.).

108 Vgl. dazu den umfangreichen Schriftwechsel zwischen der bayerischen 7. Feldbatterie, 4. Feldartillerie-Regiment, mit dem Kriegsministerium. (Darunter auch Auszug aus dem Krankenbuch der Batterie). Das Geschützexerzieren fand am 29. Dezember 1887 statt. Siehe dazu auch den allerdings entstellenden Zeitungsartikel über den Vorgang im Nürnberger Anzeiger, Nr. 5, 5. 1. 1888. Hier findet sich auch die Temperaturangabe. Das bayerische Kriegsministerium nahm diesen Fall zum Anlaß, die Generalkommandos der bayerischen Armeekorps darauf hinzuweisen, »daß im Frieden das Bestreben der militärischen Vorgesetzten stets darauf gerichtet sein soll, die Forderungen an die militärische Ausbildung und an die Entwicklung der physischen Ausdauer und Leistungsfähigkeit der Mannschaften unter thunlichster Rücksichtnahme auf deren Gesundheit zu erfüllen«. (BayHStA-KA, MKr 11535).

Gewehrstreckens in der Kniebeuge, verschärft auch dadurch, daß sie am stark geheizten Ofen durchgeführt werden mußten.<sup>109</sup> Als besonders perfide stellte sich das Verfahren mancher Vorgesetzter dar, die einem Untergebenen, etwa bei einer ungeschickten oder falsch ausgeführten Detailübung durch einen Kameraden während des Exerzierens, befahlen, seinen Kollegen zu ohrfeigen oder anzuspucken, weil sie ihn in den Loyalitäts-Konflikt zwischen Gehorsam dem Befehl des Vorgesetzten gegenüber und der tätigen Kameradschaft stürzten.<sup>110</sup> Manche auf das Gefühl der Ekelerregung beim mißhandelten Opfer abgestellte Sanktion kann tatsächlich nur unter Zuhilfenahme von Kategorien der Pathologie eine Erklärung finden.<sup>111</sup> Außenseiter, sei es wegen nicht offensichtlicher körperlicher oder latenter

109 Vgl. Nachweisung der 29. Division vom 1. 1.—Ende Juni 1910. Ein Vizefeldwebel hatte während des Nachexerzierens allen Soldaten 300mal fortgesetzt das Gewehrstrecken befohlen; nach 60mal waren aber fast alle Übenden übermüdet. Danach wurde ihnen das Verharren in der Kniebeuge für mehrere Minuten auferlegt. (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 85). Etwas abweichend davon, ordnete ein bayerischer Unteroffizier an, daß für jede im Instruktionsunterricht nicht richtig beantwortete Frage der Soldat in der Kniebeuge Arme rückwärts zu rollen hatte, diese Tortur dauerte bisweilen 45 Minuten. (BayHStA-KA, MKr 11103, Stück 16). Das damals in der Armee benutzte Gewehr M 98 hatte ungeladen ohne Seitengewehr (Bajonett) ein Gewicht von ca. 4 kg. (Leitfaden betreffend das Gewehr und Seitengewehr 98, München 1903, S. 80. In: BayHStA-KA, DV XX/92). In einem Grundsatzentscheid machte das Reichsmilitärgericht deutlich (24. 7. 1911), daß das Strafexerzieren ein Exerzieren wie jedes andere sei und nicht durch das Hinzufügen erschwerender Auflagen gesteigert werden dürfe. Den Strafcharakter erhalte dieses Exerzieren, weil es außer der Reihe, d. h. außerhalb der täglichen Dienstzeit, durchzuführen sei. (Entsch. d. RMG, Bd. 16, 1912, S. 122—125). Dazu auch *Karl Rissom*, Strafexerzieren, Strafübungen und Nachexerzieren, in: AfM 5, 1913/14, S. 22—26. Dagegen wandte sich recht deutlich ein Offizier im Deutschen Offizierblatt, Nr. 28, vom 9. 7. 1914, S. 772 f.: »Drill = vorschriftswidrige Behandlung?«: »Meiner festen und innersten Überzeugung nach ist es unmöglich, den heutigen unerläßlich hohen Anforderungen an Ausbildung und Disziplin zu genügen, ohne die Möglichkeit zu haben — abgesehen von offiziellen Strafen —, jederzeit einen moralischen oder physischen Druck auszuüben.« (S. 773).

110 Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag II, S. 17. *Miller*, Aufschrei, S. 27 und Anm.<sup>x</sup>. Ähnlich Nachweisung der 28. Division vom 1. 1.—Ende Juni 1908 (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 85). Siehe auch die Aufforderung eines Korvettenkapitäns, die Mannschaft solle dafür sorgen, daß ein in Shanghai entwischter, jedoch wieder gefaßter Matrose »das Jackstück vollkriegt«, was dann auch geschah. Nachweisung des Kommandos der Marinestation der Ostsee für das 2. Halbjahr 1903 (BA-MA, RM 2/v. 1479). Der Kriegsartikel 11 — die Kriegsartikel bildeten eine Art Pflichtenlehre des Soldaten, die ihm kurz nach dem Antritt seines Militärdienstes verlesen wurden (Heerordnung § 12) — forderte die Soldaten zur Achtung und zum Gehorsam gegenüber allen Vorgesetzten auf; ihre Befehle seien »pünktlich zu befolgen«. Im Bewußtsein, daß eine Armee ohne Kameradschaft funktionsunfähig sei, verlangten die Artikel 2 und 25 von jedem Soldaten, auch gegenüber den Kameraden »in und außer Dienst« ein »gutes und redliches Verhalten« zu zeigen. Kriegsartikel für das Heer in: VOBl., Nr. 30, vom 16. 10. 1902, S. 257—265; für die Marine die Art. 2 und 26 der Kriegsartikel für die Kaiserliche Marine in: MaVOBl., Nr. 2, 24. 1. 1903, S. 23—28. Die strikte Gehorsamspflicht des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten fand dort seine Grenze, wo dem Untergebenen die Verletzung eines Strafgesetzes befohlen wurde; dabei erteilte ihn aber nur dann eine Bestrafung, wenn er gewußt hatte, daß die Ausführung des Befehls eine Verletzung eines Gesetzes darstellte (§ 47 MStGB). Von diesem Paragraphen werden aber die wenigsten Soldaten Kenntnis gehabt haben.

111 So wurde Soldaten mehrfach befohlen, Pferdemit mit den Händen aufzuheben. Vgl. die auf eine Meldung der sozialdemokratischen Fränkischen Volkstribüne (Bayreuth), Nr. 98, vom 28. 4. 1914 hin eingeleitete Untersuchung eines derartigen Vorfalles (BayHStA-KA, MKr 11103, Stücke 11 und 22). Bereits unter dem 31. 12. 1908 waren die GenKdos der bayerischen Armeekorps vom Kriegsministerium auf die Unzulässigkeit derartiger Anordnungen hingewiesen worden (ebda., MKr 11099, Stück 132). Vgl. hierzu auch sehr plastisch: *Rebberin*, Landarbeiter,

geistiger Behinderungen, sahen sich nicht nur Übergriffen Vorgesetzter ausgeliefert, sondern waren auch Opfer von Hänseleien oder »Disziplinierungsmaßnahmen« gleichrangiger Kollegen.<sup>112</sup> Gerade das Phänomen der Kameradenmißhandlungen sperrt sich einer monokausalen Erklärung, überlappen sich hierbei doch militärische Tradition (Heiliger Geist), gruppenspezifische Prozesse und die Spannungen aufgrund der Herausbildung einer informellen Hierarchie unter den Mannschaftsdienstgraden.

Durch die zwei- und dreijährige Dienstzeit bedingt, bildete sich parallel zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten eine informelle Hierarchie mit entsprechenden »Graden« heraus. Neueintretende — Rekruten — wurden »Stifte« oder »Jungholz« genannt, die in der Ausbildung bereits weiter Fortgeschrittenen hießen schlicht »die alte Mannschaft« oder »die alten Leute«. Den älteren Mannschaften war bei der Erziehung der jüngeren durchaus ein eigener Beitrag zugedacht — das hoben selbst die Erlasse gegen die Kameradenmißhandlungen hervor.<sup>113</sup> Daraus leiteten »die alten Leute« den Anspruch auf einen besonderen Respekt oder gar auf gewisse Dienste und Vorrechte her. Dieses System konnte sich deshalb besonders ausprägen, weil die legalen Aufstiegschancen (Beförderungen) für die Wehrpflichtigen äußerst gering waren. Wurden diese Gunst- und Achtungsbezeugungen versagt, so reagierten die älteren Mannschaften gegebenenfalls mit kollektiven Bestrafungsaktionen, die entweder als »Heiliger Geist« oder »Wickelung« bezeichnet wurden.<sup>113a</sup>

---

S. 176 f. Bezeichnenderweise nannte man in der Soldatensprache die Kavalleristen auch »Roßbollenschüttler«. *Paul Horn*, Die deutsche Soldatensprache, Gießen <sup>2</sup>1905, S. 30. Einen Unteroffizier ereilte ebenso die Bestrafung (7 Monate Gefängnis und Degradierung), weil er einen Kanonier, der angeblich die Streu seines Pferdes nicht sorgfältig gesäubert hatte, zwang, die Strohhalme mit dem Mund aus dem Pferdemist zu ziehen, wie einen Oberleutnant beim 3. Seebataillon (7 Monate Festungshaft, allerdings wegen insgesamt 60 Fällen von Mißhandlung und 26 von vorschriftswidriger Behandlung), der einem Soldaten befohlen hatte, sich in »einen Haufen menschlicher Excremente«, den der Offizier *nur* für »Viehdünger« gehalten hatte, zu legen. Der Seesoldat hatte sich vorher auf Befehl nicht schnell genug hingelegt. (Nachweisung der 29. Division vom 1. 7.—31. 12. 1908 [GLA, 456/E.V. 5, Bd. 85] und Nachweisung des Kommandos der Marinestation der Nordsee für das 1. Halbjahr 1904 [BA-MA, RM 2/v. 1479]). Zu sexuellen Vergehen: WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 19.

112 Vgl. Urteil gegen einen württembergischen Sergeanten (Abschrift) vom 3. 11. 1911 (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 70, Stücke 4 ff.). Zur grausamen Behandlung eines Bettnässers durch 2 Gefreite: Braunschweiger Volksfreund, Nr. 163, vom 15. 7. 1906 (PA-AA, Deutschland 121, Bd. 8). Siehe auch einen Erlaß des II. bayerischen Armeekorps an die untergebenen Truppenteile (Würzburg, 10. 4. 1894) über die Behandlung von geistesschwachen Soldaten. Die Ordre forderte derart detaillierte Beobachtungen und Maßnahmen, daß ein Referent in der Abteilung für allgemeine Armee-Angelegenheiten im bayerischen Kriegsministerium meinte, sie gehe von der irrigen Anschauung aus, Offiziere besäßen »psychiatrische Vorkenntnisse«. (BayHStA-KA, Mkr 11099, Stücke 114 und ad 114). Vgl. zum Problem auch *Ebeling*, Aerztliche Ratschläge zur Verhütung von Soldatenmißhandlungen, in: Aerztliches Ueberall. Beiblatt zu Ueberall. Illustrierte Zeitschrift für Armee und Marine 8, 1905/06, Nr. 1, S. 1 f.; *Ewald Stier*, Der Militärdienst der geistig Minderwertigen und die Hilfsschulen, Langensalza 1907.

113 Siehe oben Anm. 80.

113a So fielen etwa zwei Soldaten der älteren Mannschaft und ein Gefreiter über einen schlafenden Infanteristen her, weil er gegenüber dem zweiten Jahrgang nicht respektvoll genug aufgetreten war, und prügeln ihn mit einer Klopfspeitsche (= spanisches Rohr) durch. Der Überfallene trug körperliche Schäden zwar kaum davon, dafür aber litt er ständig an Angstzuständen und -träumen und mußte in eine psychiatrische Klinik eingeliefert werden, wo eine Psychose festgestellt wurde. Die »Wickler« erhielten je 5 Monate Gefängnis. (BayHStA-KA, Mkr 11103, Stücke 23 und zu 23). Zu den Dienstleistungen für »alte Leute« zählte u. a. das Stiefelputzen. So erbrachte eine Untersuchung — angeregt durch einen Artikel der Schwäbischen Tagwacht, Nr.

Verständnislos und schockiert reagierte die empörte Öffentlichkeit, wenn sich Mißhandlungen entweder durch Vorgesetzte oder Kameraden als systematisch betrieben und über einen längeren Zeitraum ausgedehnt herausgestellt hatten. Immer wieder tauchte dann als Erklärungsmuster für den Verzicht auf eine Anzeige gegen den oder die Schinder die Furcht vor weiteren Schikanen auf.<sup>114</sup> Unbestreitbar zählte dieses Motiv zu den wesentlichen Handlungs- oder richtiger zur Handlungsunterlassung führenden Maximen der Soldaten. Hinzu trat, und dies gerade bei den leichteren Sanktionen wie Ohrfeigen, die Ansicht, daß man sie »verdient« habe. Anscheinend galt für bestimmte Soldaten diese Sanktionsform als angemessene Reaktion auf ein von ihnen verursachtes Fehlverhalten und wurde akzeptiert.<sup>115</sup> Diese individuell unterschiedlich entwickelte Perzeptionsschwelle hat nicht wenig zur Irritation in der Öffentlichkeit beigetragen.<sup>116</sup> Außerdem dürfte vom Mißhandelten häufig auch dann auf eine Anzeige verzichtet worden sein, wenn der Übergriff durch einen Vorgesetzten eine

---

140, vom 19. 6. 1912 —, daß ein Ulan, der sich 2 Tage unerlaubt von der Truppe entfernt hatte, seinen Kameraden des älteren Jahrgangs »freiwillig« Stiefel geputzt hatte und von diesen auch einmal verprügelt worden war. Um dem Ulanen seine Ohnmacht gegenüber seinen »Kameraden« zu demonstrieren, hatten diese seine Drillichjacke versteckt, so daß er bei der nächsten Musterung seinen Vorgesetzten unangenehm auffallen mußte. Auf diese Weise konnte auf einfachem Wege ein »ungehorsamer Kamerad« willfährig gemacht werden. (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69). Vgl. auch *Horn*, Soldatensprache, S. 35 ff. und *Rehbein*, Landarbeiter, S. 182 f. und 200. Vgl. zu ähnlichen Ritualen im Kadettenkorps: *Jürgen-K. Zabel*, Jugend und Militär. Zur Sozialgeschichte militärischer Erziehungsinstitutionen in Deutschland, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament«*, B 30/79, 28. 7. 1979, S. 23—40, hier S. 37 f.

114 Vgl. Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag I, S. 11.

115 Dies gaben mißhandelte Soldaten — neben der Furcht vor Erschwernissen im Dienst — auf Befragen an. Bericht der 2. Kompanie des bayer. 16. Inf.Reg., Landshut, 19. 2. 1910 (BayHStA-KA, MKr 11099, Stück zu 136). Vgl. auch die Überlegungen bei *Winnig*, Der weiße Weg, S. 73 ff. Er wunderte sich darüber, daß ein Kamerad, der eine kräftige Mauschelle erhalten hatte, nur lachte und sagte: »Tjunge, Tjunge, dat war di awer en Ding! Un dat all morgens klock fif!« (S. 73). Wie weit verbreitet gerade das Prügeln im ländlichen Bereich noch war, zeigen die Arbeiten von *Werner K. Blessing*, Umwelt und Mentalität im ländlichen Bayern. Eine Skizze zum Alltagswandel im 19. Jahrhundert, in: *AfS* 19, 1979, S. 1—42, und *Klaus Tenfelde*, Ländliches Gesinde in Preußen. Gesinderecht und Gesindestatistik 1810 bis 1861, in: *AfS* 19, 1979, S. 189—229, hier S. 203 ff.

116 So meinte das liberale Würzburger Journal (»Die Schule des Muthes«, Nr. 93, vom 8. 4. 1893), als in einem Prozeß gegen einen Unteroffizier wegen mehrerer Vergehen der Mißhandlung sich wieder einmal herausgestellt hatte, daß die Soldaten längere Zeit Mißhandlungen ohne Anzeige erduldet hatten, in seinem ohnmächtigen Zorn: »Und wenn der Unteroffizier [. . .] in der Verhandlung auf die Frage des Vorgesetzten, warum er seine Untergebenen gehauen habe, antwortete, weil sie gar so dumme Kerls waren, so müssen wir ihm in gewisser Hinsicht beistimmen; es scheint in der That so zu sein, wie der Angeklagte sagte [. . .] weil sie sich die Mißhandlungen ohne sofortige Beschwerde gefallen ließen«. (BayHStA-KA, E 85 e, Bd. 2). Ähnlich die sozialdemokratische Norddeutsche Volksstimme, Nr. 224, vom 24. 9. 1912 (»Rekrutenlehren«): »Manchmal muß man förmlich den Gedanken niederkämpfen, die Kerle haben es nicht besser verdient, als daß sie wie Hunde behandelt werden. Solche Gedanken darf man aber nicht hochkommen lassen.« (PA-AA, Deutschland 121, Bd. 16). Vgl. dazu auch den deutschfreisinnigen Abgeordneten *Hinze* in: *Die Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag I*, S. 26: »Auch ist die Gewohnheit, geschlagen zu werden, aus manchen Civilverhältnissen, aus denen sie hereinkommen in die Armee, noch eine so große, daß die Geschlagenen oft gar nicht die Schmach und Schande empfinden (sehr richtig! links; Bewegung rechts), welche sie eigentlich empfinden sollten.«

(wenn auch unangebrachte und illegale) Reaktion auf ein vom Opfer selbst verursachtes Vergehen bildete, also aus Furcht vor eigener Strafe.<sup>117</sup>

So roh und gewalttätig Vorgesetzte sich im einzelnen auch immer wieder erwiesen, nicht nur in der Marine, sondern auch im Heer hatten militärische Einheiten — manche sogar über Jahre hinweg — nur eine geringfügige Anzahl, manche gar keine Verurteilungen wegen Mißhandlungen Untergebener zu verzeichnen.<sup>118</sup> Dennoch blieb das Phänomen endemisch, obwohl quantitativ — mit den oben schon genannten Unschärfen und Verzerrungen — die gerichtlichen Aburteilungen seit 1903 (957 Verurteilungen) bis einschließlich 1912 (472) mit einer Durchbrechung im Jahr 1908 (568) rückläufig waren.<sup>119</sup> Zweifellos ist das Problem der Soldatenmißhandlungen von den Militärverwaltungen als Gefahr für die Disziplin innerhalb der Armee und damit für deren Funktionsfähigkeit sehr früh perzipiert und immer wieder, gerade in seinen Auswirkungen in der Auseinandersetzung mit der Sozialdemokratie, hervorgehoben worden. Dabei mochten die Erlasse von der Furcht vor einer Mißstimmung der unteren Chargen, die zur Insubordination und offenen Rebellion führen konnte, wie man sie in der bayerischen Armee 1848 erlebt hatte und weiterhin fürchtete, regiert worden sein,<sup>120</sup> oder sie waren von der bangen Sorge diktiert, der Öffentlichkeit ein Richteramt über die Disziplin im Heere einräumen zu müssen, wenn das als notwendig erachtete Vertrauensverhältnis zwischen Untergebenen und Vorgesetzten derart erschüttert würde, daß der Untergebene nur noch durch eine Flucht in die Öffentlichkeit (Zeitung) unter dem Siegel der Anonymität glauben zu können, zu seinem Recht kommen zu können.<sup>121</sup> Schon aus ureigenstem Interesse

117 Ein Matrose, der mit unordentlichem Anzug und in ungepflegtem Zustand an Deck von einem Unteroffizier aufgefordert worden war, seinen Anzug in Ordnung zu bringen, davon jedoch keine Notiz nahm und dann mit den Worten zur Rede gestellt wurde: »Sie sehen wieder furchtbar dreckig aus«, hatte darauf keck geantwortet: »Genau so wie Sie.« Darauf schlug ihn der Maat mit der Faust ins Gesicht und befahl ihm, mit ihm zum wachhabenden Offizier zu kommen. Der Mißhandelte hätte sicherlich nicht von seinem Beschwerderecht Gebrauch gemacht; denn obwohl der Vorgesetzte wegen vorschriftswidriger Behandlung (!) mit 8 Tagen gelindem Arrest bestraft wurde, erließ den Matrosen wegen Beleidigung, Ungehorsam, Widersetzung und Achtungsverweigerung eine Strafe von 5 Monaten Gefängnis. Nachweisung von S. M. S. Woerth vom 1. 7.—Ende März 1901 (BA-MA, RM 2/v. 1478).

118 Das Jäger-Bataillon Nr. 14 (Colmar) hatte vom 14. 1. 1908 bis zum 14. 1. 1912 lediglich eine Verurteilung zu verzeichnen; von keiner Bestrafung gar wußte das Jäger-Bataillon Nr. 8 (Schlettstadt) zwischen den Jahren 1908 und 1912 zu berichten. Ohne Ahndungen war die gesamte 29. Division im 1. Halbjahr 1913 geblieben. Auch das Ostasiatische Kreuzergeschwader blieb während eines ganzen Jahres (Okt. 1909—Sept. 1910) ohne Verurteilung. Im 2. Halbjahr 1910 konnte auch das Kommando der Marinestation der Nordsee ohne Verurteilungen auskommen. Die Angaben wurden aus den Akten zusammengestellt und bilden selbstverständlich nur eine Auswahl.

119 Vgl. Tabelle I, unten, S. 198. Der erneute Anstieg für das Jahr 1913 wird seine Ursache in der starken Heeresvermehrung haben.

120 Vgl. dazu den Erlaß »Der Geist im Heere« des bayer. Kriegsministeriums an die bayer. GenKdos (v. 14. 1. 1880). (BayHStA-KA, MKr 11099, Stück 8). Siehe ebenfalls den Erlaß des Kommandierenden Generals des XIII. AK an die Truppenteile vom 8. 11. 1873. (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stücke 6 ff.).

121 Siehe dazu den Erlaß des Kommandierenden Generals des XIV. AK, v. Schlichting, an die untergebenen Truppenteile vom 23. 11. 1891 (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 85). Auch der Kommandierende General des I. bayer. AK, Prinz Leopold, erblickte »in der überhand nehmenden Gewohnheit, daß der Untergebene sein Recht statt auf dem vorgeschriebenen, militärischen Beschwerdeweg durch jenen der Presse oder Denunziation bei Abgeordneten sich zu verschaffen sucht«, »eine ernste Gefahr für [die] Aufrechterhaltung der Disziplin« (München, 15. 12.

versuchten die höheren militärischen Dienststellen derartigen Gefahren durch die Aufforderung zu scharfem, energischem Vorgehen entgegenzutreten; dabei dürfe es gar nicht darauf ankommen, ob sich dadurch die Zahl der Bestrafungen insgesamt wegen der für Mißhandlungen erhöhe.<sup>122</sup> In einem Ukas an die untergebenen Truppenteile warnte der Kommandierende General des XIV. Armeekorps, v. Schlichting, vor der inzwischen durch die »Cultur-entwicklung« überholten Anschauung,

»daß in dem wohlwollend patriarchalischen Verhältniß des Vorgesetzten zu seinem Untergebenen auch ein gelegentlicher Schlag nützlich wirken könne. Vom Zeitalter des Patriarchen trennt uns nicht nur eine lange Zeitspanne, sondern geradezu ein Abgrund sozialer Auffassung.«<sup>123</sup>

Nicht nur werde indirekt durch Beleidigungen und handfeste Übergriffe die Disziplin untergraben, indem das Ehrgefühl des Rekruten, das nach der im Offizierkorps herrschenden *communis opinio* aus militärischen Erwägungen gerade geweckt werden sollte, geschändet und seine Dienstfreudigkeit minimiert, sondern der Untergebene gar »zu Vergehen gegen die militärische Unterordnung hingerissen«, so daß ihn zum Teil schwere Strafen ereilten, während das Verhalten des Vorgesetzten »gesetzwidrig zu gelinde bestraft« werde.<sup>124</sup> Wie weit die Selbstdisziplinierung, ja Selbstverleugnung manches Soldaten während seiner Dienstzeit ging, mag der ungewöhnliche Fall von Selbstjustiz eines ehemaligen Kanoniers demonstrieren.

---

1889) (BayHStA-KA, E 85 c, Bd. 2, Stück 91). Beunruhigt berichtete auch der preußische Gesandte in Württemberg, v. Wangenheim, an das Auswärtige Amt (28. 9. 1896) von dem in letzter Zeit in Württemberg zu beobachtenden Verfahren der demokratischen und sozialdemokratischen Presse, »sich ganz allgemein zur Richterin des Verhaltens der militärischen Vorgesetzten zu ihren Untergebenen« aufzuwerfen. (PA-AA, Württemberg 35, Bd. 5). Wie niedrig anscheinend die Schwelle für die Gefährdung der Disziplin angesetzt war, wird augenfällig, wenn man die tatsächliche Anzahl der durch die Presse zur Anzeige gebrachten Fälle im bayerischen Kontingent betrachtet; vgl. Tabelle II, unten, S. 199.

122 GenKdo XIV. AK an untergebene Truppenteile (29. 3. 1889) (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 85).

123 Siehe oben Anm. 121. In seiner Neujahrsansprache am 1. 1. 1894 vor den Kommandierenden Generalen äußerte sich Kaiser Wilhelm II. im gleichen Sinne: »Früher habe sich der Soldat durch ein paar Ohrfeigen seines Kompagniechefs geehrt gefühlt und sie als Zeichen väterlicher Gesinnung angesehen; infolge der Aufhetzung der Soldaten, wie ja eigentlich aller gegen die Obrigkeit sei es damit vorbei. Er verlangte strengstes Vorgehen und würde darin selbst ein Beispiel geben; fortan solle jeder Fall von Mißhandlung ihm telegraphisch vom Generalkommando gemeldet werden.« *Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Alfred Grafen von Waldersee*, bearb. und hrsg. von Hans Otto Meisner, Stuttgart/Berlin 1922, Bd. 2, S. 302 (Tagebuchaufzeichnung vom 4. 1. 1894). Vgl. auch E. Goldbeck, *Briefe an den Deutschen Kronprinzen*, Berlin o. J. [1908], S. 130.

124 So der Kommandierende General des XIII. AK, v. Schwartzkoppen, (6. 7. 1874) an die Truppenteile (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stücke 9—11). Aus den zahlreichen Fällen: Nach einem Wortwechsel zwischen einem Maschinistenmaaten und einem Heizer warf der Unteroffizier mit einem Schamottestück — Schamotte wurde zur Ausmauerung der Feuerungsanlagen verwandt — nach dem Untergebenen und traf diesen sehr schmerzhaft am Unterleib (Hodensackquetschung), worauf dieser mit seinem Holzschuh nach dem Vorgesetzten zielte, diesen jedoch verfehlte und sich dann auf ihn stürzte. Der Heizer wurde von einem herbeigeeilten Kameraden zurückgerissen. Vom Kriegsgericht wurde der Maat wegen vorschriftswidriger Behandlung und Mißhandlung mit 3 Monaten und 1 Tag Gefängnis, der Heizer hingegen wegen Führens von Widerreden und tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten vor versammelter Mannschaft zu 6 Monaten und 1 Tag Gefängnis verurteilt. Nachweisung vom 1. 1.—30. 6. 1914 des Gerichtsherrn und Chefs der Hochseeflotte (BA-MA, RM 2/v. 1481).

Als während der Herbstübungen 1908 die 2. Batterie des (3. badischen) Feldartillerie-Regiments Nr. 50 im Kraichgauer Obergimpfern logierte, entdeckte ein inzwischen entlassener Kanonier in einem Vizewachtmeister seinen vormaligen Unteroffizier wieder, dem er — für seine früher erlittene schlechte Behandlung — auf der Dorfstraße zu Obergimpfern zwei Ohrfeigen verabreichte. In dem wegen Körperverletzung gegen ihn angestregten Prozeß vor dem Schöffengericht in Neckarbischofsheim brachte der Angeklagte zu seiner Entlastung vor, er sei auf Befehl seines einstigen Unteroffiziers während des Militärdienstes (1902/03), weil er bei einer ärztlichen Untersuchung mit schmutzigen Füßen erschienen war, in einer Fußbadewanne vor offenem Fenster durch zwei Kameraden mit Nagel- und Dreckbürsten mit kaltem Wasser am ganzen Körper abgeschrubbt worden; der Unteroffizier habe schließlich noch selbst Hand angelegt und ihn so stark abgebürstet, daß er geblutet und noch die ganze folgende Nacht vor Kälte gezittert habe. Dem Vizewachtmeister wies das Oberkriegsgericht noch eine Reihe anderer Fälle von roher Mißhandlung nach und verhängte gegen ihn eine Strafe von 3 Monaten Gefängnis. Der Akt der Selbstjustiz des Kanoniers wurde immerhin mit vier Wochen Gefängnis geahndet.<sup>125</sup>

Um besonders den jüngeren, unbeherrschten und teilweise auch hitzigen Vorgesetzten — Unteroffizieren wie Offizieren — jede Möglichkeit zu nehmen, sich etwa beim Exerzieren oder bei Reitübungen an ihren Untergebenen im Eifer zu vergehen, erließen einzelne Truppenteile gesonderte Befehle, die jegliches Anfassen des Untergebenen, manchmal auch das Tragen von Waffen oder Peitschen bei der Verrichtung bestimmter Dienste, untersagten.<sup>126</sup> Diesen internen Versuchen, die Vorgesetzten dienstlich auf Distanz zu zwingen und so potentielle Spannungen mit ihren Soldaten zu entschärfen, korrespondierte für die öffentliche Auseinandersetzung der Militärverwaltungen mit den Parlamentariern der Topos von den zwei aufeinanderprallenden Temperamenten, dem übereifrigen Vorgesetzten und dem ungeschickten, willensschwachen und nachlässigen Untergebenen. Allein aus diesem Grunde würden die Mißhandlungen nie ganz aus der Armee-Welt zu schaffen sein, weil sie nun einmal »viel zu tief in den Schwächen u. Leidenschaften der menschlichen Natur begründet« seien.<sup>127</sup> Dem Versuch der Kriegsminister, das Publikum durch die Anthropologisierung eines Mißstandes an ein bestimmtes Maß von Mißhandlungen zu gewöhnen,<sup>128</sup> zum Trotz entwickelten sich

125 Vgl. Nachweisung der 28. Division vom 1. 1. — Ende Juni 1909 (GLA, 456/E.V. 5, Bd. 85).

126 Vgl. einen Divisionsbefehl vom 23. 2. 1892, der »jedes Anfassen des Mannes, sei es auch nur zum Zwecke der Korrektur der Stellung oder Haltung, auf das Strengste« verbot. (Zitiert in: Entsch. d. RMG., Bd. 1, 1902, S. 258). In einem Rundschreiben an die Truppenteile (1. 4. 1880) des I. Bay. AK riet das GenKdo, möglichst das Führen von Peitschen und Gerten während der Ausbildung bei den berittenen Einheiten zu beschränken, während des Stalldienstes aber ganz zu verbieten. »Mit dem Wegfallen des Instruments, mit der größeren Entfernung von dem ungeschickten oder nachlässigen Schüler« müsse sich auch für leicht erregbare Abrichter der Spielraum für Tötlichkeiten verringern. (BayHStA-KA, MKr 11099, Stück 15). Vgl. auch einen Erlaß des bayer. Kriegsministeriums vom 20. 7. 1912, in dem hervorgehoben wurde, daß Fahnenjunker und Fähnriche in den letzten Jahren durch vorschriftswidrige Behandlung Untergebener aufgefallen seien. (Ebda., Stück zu 157). Siehe auch *Paul v. Schmidt*, *Der Beruf des Unteroffiziers*, Berlin 1885, S. 66 f.

127 So in einer Notiz des bayer. Kriegsministeriums für den Landtag, abgezeichnet am 27. 6. (1914) (BayHStA-KA, MKr 11100). Siehe auch die Rede des bayer. Kriegsministers v. Horn vor dem Landtag, 16. 12. 1909 (Sten. Ber. d. K. d. Abg., [1909], Bd. 8, S. 612). Auch Kriegsminister v. Kaltenborn-Stachau: *Soldatenmißhandlungen vor dem deutschen Reichstag II*, S. 29.

128 Der ehemalige preußische Kriegsminister v. Einem hat dieser Auffassung in seinen Memoiren noch einmal Ausdruck verliehen: »Mißhandlungen gibt es im Leben überall wo junge Menschen

zwei gegenläufige Modelle, um das Vorgesetzten-/Untergebenenverhältnis zu entkrampfen. Während Offizierskreise die Delegation von Strafbefugnissen an untere Vorgesetzte — die geltende Disziplinarstrafordnung sah eine Sanktionsgewalt erst vom Kompaniechef und dieser Dienststellung verwandten Positionen an aufwärts vor<sup>129</sup> — favorisierten — womit ein Teil der vorschriftswidrigen Behandlungen und Mißhandlungen möglicherweise nur eine Legalisierung, im günstigsten Falle eine Kanalisierung erfahren hätte<sup>130</sup> — forderten Anhänger der entgegengesetzten Richtung für Beschwerden des Untergebenen die Nominierung eines unparteiischen Vorgesetzten als Schlichter, das heißt die Verlagerung einer Beurteilung von Disziplinarmaßnahmen an eine Instanz außerhalb der Hierarchie, der die jeweils Beteiligten angehörten.<sup>131</sup> Da zum Fundus zeitgenössischen militärischen Denkens die strikte Einhaltung eines hierarchisch strukturierten Instanzenzuges ebenso gehörte wie die Vorstellung, eine Übertretung oder Gefährdung der Disziplin müsse möglichst stante pede geahndet werden, fanden die Vertreter der Befürwortung einer Senkung der Sanktionsschwelle einen günstigeren Boden, weil im militärischen Denken wurzelnd, vor, ohne daß tatsächlich derartige Überlegungen in den Kriegsministerien jemals in ein Stadium der ernsthaften Diskussion oder gar der Realisierung getreten wären.<sup>132</sup> Aus den Büros der Kriegsministerien ergossen sich dagegen immer wieder Ermahnungen an die untergeordneten Dienststellen, Mißhandlungen unnachsichtig zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen und die Vorgesetzten und Untergebenen regelmäßig aufzuklären.<sup>133</sup> Als einen Beitrag zu den im Offizierkorps diskutierten

---

zusammengespannt sind, namentlich aber in Organisationen, die von sich aus eine gewisse Autorität und Disziplin verlangen.« *Karl v. Einem*, Erinnerungen eines Soldaten 1853—1933, Leipzig 1933, S. 71. Daß eine Eliminierung von Mißhandlungen aus der Armee anscheinend doch möglich sei, diesen Eindruck erweckt der alldeutsche General v. Liebert. *Eduard v. Liebert*, Aus einem bewegten Leben. Erinnerungen, München 1925, S. 151 f.

129 *Dietz*, Disziplinarstrafordnung, § 9, S. 139 ff.; *Fielitz*, Disziplinar-Strafordnung für die Marine, S. 25 ff.

130 Vgl. den Brief des Kommandierenden Generals des I. AK, C. von der Goltz, an seinen Sohn Fritz (Königsberg, 21. 12. 1903): Die Mißhandlungen »würden schwinden, wenn man die Minimalstrafmaße herabsetzt, den Unteroffizieren eine kleine Strafbefugnis einräumt und die Disziplinar-Befugnisse der Kompaniechefs erweitert.« *Generalfeldmarschall Colmar Freiherr von der Goltz*, Denkwürdigkeiten, bearb. und hrsg. von *Friedrich Freiherr von der Goltz* und *Wolfgang Foerster*, Berlin <sup>2</sup>1932, S. 263. Von einem bayerischen Leutnant H. erschien 1904 unter dem sinnigen Pseudonym »Humanus« eine Broschüre über Soldatenmißhandlungen, in der der junge Leutnant sich für die Übertragung einer Strafbefugnis — wie sie jeder Lehrer habe — an alle Offiziere aussprach. Leutnant H. war übrigens, bevor er sich an die Abfassung des Werkes machte, wegen eines minder schweren Falles von Mißhandlung mit 8 Tagen Stubenarrest bestraft worden. Im bayerischen Kriegsministerium stuft man die Schrift gelassen als »ungefährlich« ein. (BayHStA-KA, OP 33854 und MKr 4954, Stück 96). Vgl. etwa für die Verhältnisse in der Schweiz, wo auch Unteroffiziere noch eine Strafgewalt besaßen, *Ivo Gugger*, Der Mißbrauch der Dienstgewalt nach schweizerischem und deutschem Militärstrafrecht, Jur. Diss. Bern, Bern 1911, S. 59. In Frankreich wurde erst durch das Dekret vom 25. 5. 1910 die Disziplinarstrafgewalt aller Unter- und Subalternoffiziere beseitigt. (Ebda., S. 58 ff.).

131 Siehe dazu die Aufzeichnung »Reform des Beschwerderechts« im bayerischen Kriegsministerium (Landtag 1913). (BayHStA-KA, MKr 131).

132 Vgl. zu den Überlegungen des Juristen *M. E. Mayer*, Reform des Militärstrafrechts, Sp. 230 f., die leichteren Fälle von Mißhandlungen im disziplinarischen Wege zu bestrafen.

133 Dazu die Erlasse des Kaisers vom 6. 2. 1890 und 17. 9. 1892 an den preußischen Kriegsminister; Erlaß des preußischen Kriegsministers vom 28. 5. 1914 an die preußischen GenKdos. AVObI., Nr. 6, 14. 2. 1890, S. 29; *K. Demeter*, Offizierkorps, S. 315—317, Dokumente Nr. 23 und 24; Erlaß des bayerischen Kriegsministers vom 12. 2. 1914 (BayHStA-KA, MKr 11535).



vertrauensbildenden Maßnahmen, die die Untergebenen zur Ausübung ihres Beschwerde- und Anzeigerechts aktivieren sollten, verstand der Generalleutnant z. D. v. Pelet-Narbonne seinen Vorschlag, einen besonderen Offizier oder Porteppeeunteroffizier zu ernennen, der in der Dienstaufsicht den Kompaniechef entlaste und speziell den inneren Dienst überwache, um besonders den versteckten, sich auf den Stuben abspielenden Mißhandlungen und Schikanen auf die Spur zu kommen.<sup>134</sup> Im mangelnden, teilweise differierenden Offizier- und Unteroffiziersersatz war diesem Vorschlag ab ovo seine natürliche Grenze gesetzt.

Die härteste Sanktionsmaßregel, zu der die Kriegsverwaltungen sich neben Benachteiligungen entehrender Art<sup>135</sup> immerhin durchringen konnten, um unbotmäßige Unteroffiziere gefügig zu machen, war die Androhung der Aufhebung ihrer Kapitulation.<sup>136</sup> Wieweit der Ehrenschild des Unteroffizierkorps im Bewußtsein der Öffentlichkeit schon befleckt war, ja wie-

134 *Gerhard v. Pelet-Narbonne*, Die Einschränkung der Mißhandlungen im Heere, in: *Konservative Monatsschrift*, Bd. 63, 1905/06, S. 1135—1144; *ders.*, Der Einfluß von Offiziersinspektionen bezw. Offizierberitts auf die Mißhandlungen, in: *Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine*, Bd. 130, 1906, S. 188—191. Siehe ferner: *Major a. D. Fritsch*, Nochmals »Zur Verhütung von Soldatenmißhandlungen«, in: *Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine*, Bd. 132, 1907/I, S. 167—169; *Ernst Graf zu Reventlow*, Zu den Mißhandlungen im Heere, in: *Ueberall. Illustrierte Wochenschrift für Armee und Marine* 6, 1903/04, S. 3—7; Die Wahrheit über die Mißhandlungsfrage im deutschen Heere, in: *Neue Militärische Blätter*, Nr. 10, 5. 3. 1904, S. 116—118.

135 Angeblich wurden Offiziere, die sich eine Mißhandlung hatten zuschulden kommen lassen, für einen militärischen Einsatz in Deutsch-Südwest-Afrika nicht angenommen. So jedenfalls der Kommandierende General des I. AK, C. von der Goltz, an Generalmajor B. v. Mudra in einem Brief vom 2. 8. 1906 (BA-MA, Nl. v. Mudra/1, Stück 126). Für die Unteroffiziere existierte allerdings ein derartiger Erlaß des preußischen Kriegsministeriums an die GenKdos vom 29. 5. 1905 (BayHStA-KA, MKr 787, Stück 113). Von dem vom Kaiser als König von Preußen zu seinem 25jährigen Militär-Dienst-Jubiläum (27. 1. 1894), zum 25jährigen Bestehen des Deutschen Reiches (18. 1. 1896) und zu seinem 25jährigen Regierungsjubiläum (16. 6. 1913) jeweils ausgesprochenen Allerhöchsten Gnadenerlasse für Bestrafte in der Armee waren die wegen vorschriftswidriger Behandlung wie wegen Mißhandlung Verurteilten ausgeschlossen. *AVOBl.*, Nr. 2, 27. 1. 1894, S. 37; Nr. 3, 18. 1. 1896, S. 21 f., und Sondernummer vom 16. 6. 1913. Für Württemberg: *Königlich Württembergisches Militär-Verordnungsblatt*, Nr. 18, 16. 6. 1913, S. 123.

136 Nach den bayerischen Bestimmungen über Kapitulationen konnte das Vertragsverhältnis aufgehoben werden, sobald der Kapitulant in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt, degradiert oder wegen eines Vergehens, »das einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet«, bestraft wurde. *VOBl.*, Nr. 22, vom 24. 7. 1902, S. 167 f. und Anlage: Bestimmungen über Kapitulationen; Nr. 34 vom 3. 12. 1910, S. 463—466. Für die Marine siehe das Schreiben des Kommandierenden Admirals M. von der Goltz an die Marinestationen und Inspektionen vom 18. 2. 1891, demgemäß nach Bestrafungen wegen Mißhandlungen, die sich nicht als minder schwere Fälle darstellten, die Kapitulation aufzuheben sei (BA-MA, RM 2/v. 1477). Für das XIII., württembergische AK: Schreiben des Kommandeurs des Grenadier-Regiments Nr. 119 an die unterstellten Truppenteile (2. 12. 1903): Darin klagte der Kommandeur, daß bei der Aufhebung der Kapitulationen mit mißhandelnden Unteroffizieren nicht streng genug verfahren werde (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 228). In der bayerischen Armee wurde in einem sehr viel stärkeren Maße von der Aufhebung der Kapitulation Gebrauch gemacht als in der Marine. Bei den ehrgeizigen maritimen Plänen und ihren personalintensiven Folgen scheint dies kaum verwunderlich. Seit 1894/95 stieg der Marineunteroffizierbestand (Etatstärke) kontinuierlich von 3206 bis auf 12591 für das Jahr 1912. Im Vergleich dazu nimmt sich der Zuwachs des bayerischen Unteroffizierkorps von (1894/95) 7810 auf 9078 (1912) recht bescheiden aus. Zusammengestellt nach: *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich*, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Jg. 15—34, Berlin 1894 ff., und *Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern*, hrsg. vom K. Statistischen Bureau, Jg. 1—12, München 1894 ff.

weit sich das Bild vom prügelnden Unteroffizier bereits zum Klischee zu verfestigen schien, brachte eine unter allgemeiner Heiterkeit seiner Kollegen geschilderte Anekdote des Bauernbündlers Eisenberger im bayerischen Landtag zum Ausdruck.

Eisenberger — nach eigener Bekundung bar jeder Kenntnis militärischer Einrichtungen — hatte seinen Neffen in einem Münchener Regiment besuchen wollen und war dabei auf eine im Kasernenhofe sich mit Gewehrübungen abmühende Abteilung gestoßen.

»Da habe ich gesehen, daß ein Mann, der wahrscheinlich, ich will nicht sagen, dumm war, aber vielleicht eine schwächere Fassungskraft gehabt hat, (Heiterkeit) das Gewehr nicht mit den anderen auf die Schulter brachte. Er wurde dafür heillos herumgezogen. (Heiterkeit) Ich wollte warten, ob er nicht eine Ohrfeige bekomme.«<sup>137</sup>

Indem dem einzelnen Unteroffizier plastisch vor Augen geführt wurde, daß er wegen einer jugendlichen Unüberlegtheit mit seiner Zukunft — zum Beispiel mit dem in der Tasche geglaubten Zivilversorgungsschein — hasardierte, erschien der Mißhandelnde plötzlich als »Opfer«. Im Bewußtsein, daß das Eigeninteresse vermutlich tiefere Wirkungen zeitigen werde als ein Appell an das Humanitätsgefühl des Unteroffiziers, versuchte der bayerische Vizewachtmeister Fetzer seine Standeskollegen zur Mäßigung aufzurufen, indem er ihnen in grellen Farben ihr Scheitern ausmalte.<sup>138</sup>

Um auch hinsichtlich einer einheitlichen Regelung bei der Aufhebung der Kapitulation wie überhaupt der Dienstentlassung von Unteroffizieren und Offizieren, die sich durch aktive Teilnahme an systematischen Mißhandlungen oder durch deren Duldung schuldig gemacht hatten, einen Weg zu ebnen, forderten die Abgeordneten der zweiten bayerischen Kammer einstimmig (!) auf eine sozialdemokratische Resolution hin den bayerischen Kriegsminister auf, er möge dahin wirken, daß in dieser Richtung zukünftig verfahren werde und derartige Missetäter »unnachsichtlich aus dem Heere entfernt« würden.<sup>139</sup> Über diese Demonstration der Geschlossenheit und Einmütigkeit der Kammer der Abgeordneten gingen die Reichsräte der ersten Kammer hinweg, indem sie konstitutionelle Bedenken anmeldeten und sich mit einer Erklärung des Kriegsministers, im Geiste dieses Antrages werde längst verfahren und es bedürfe dieser Nachhilfe nicht, gerne zufriedenstellen ließen.<sup>140</sup>

137 G. Eisenberger am 16. 12. 1909 im bayerischen Landtag (Sten. Ber. d. K. d. Abg., [1909], Bd. 8, S. 618).

138 Hans Fetzer, Mißbrauch der Dienstgewalt, dessen Einwirkung auf die Zukunft des einzelnen Unteroffiziers bzw. auf das Ansehen des ganzen Unteroffiziers-Standes, o. O. u. o. J. [1907], S. 6. Die Schrift wurde im VOBl., Nr. 38, 21. 12. 1907, S. 424, zu Beschaffung für Unteroffiziere empfohlen.

139 Vgl. dazu die Sitzung des bayerischen Landtages vom 25. 11. 1903 (Sten. Ber. d. K. d. Abg., [1903], Bd. 11, S. 954—964, Zitat S. 954). Der Resolutionsantrag und die Diskussion standen unter dem Eindruck der Verurteilung eines preußischen Unteroffiziers wegen Mißhandlung in 1207 Fällen zu 8 Jahren Gefängnis und Degradierung. Zeitungsausschnitte in: WürttHStA-MA, M 1/2 Bü. 25. Bereits in einem Bericht vom 22. 4. 1888 hatte der preußische Militär-Attaché v. Rantzau bedauernd aus München berichtet, daß die Zahl derjenigen bayerischen Abgeordneten, die zu Offizierskreisen Kontakt hätten, äußerst gering sei; daher rühre auch das mangelnde Verständnis für Armeeangelegenheiten. Es mangle der Kammer eben an einem »selbstlosen konservativen Element«. (PA-AA, Bayern 51, Bd. 1). Im Reichstag hatte die Sozialdemokratie zum Haushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904 ebenfalls einen allerdings weiterreichenden Resolutionsantrag zu den Mißhandlungen gestellt, der aber keine Mehrheit im Plenum fand (Sten. Ber. d. RT., XI. Leg., I. Sess., 1904, Anlagen-Bd. 2, S. 960). Vgl. auch Matthias Erzberger, Die Zentrumspolitik im Reichstage. Reichstags-Session vom 3. Dezbr. 1903 bis 16. Juni 1904, Coblenz 1904, S. 44 f.

140 Vgl. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Kammer der Reichsräte, München o. J. [1904], Bd. 3, S. 50—53.

Vereinzelt versuchte das zivile Publikum selbst — je nach dem Grad der Betroffenheit —, seinen Unmut zu artikulieren. Eine Gruppe von Familienvätern aus Oberschwaben, über einzelne Vorgänge im XIII. Armeekorps durch die Presse alarmiert, bat das württembergische Kriegsministerium »unterthänigst«, es möge ihre Söhne doch von »der Türrannischen Behandlung« befreien.

»Wie können eigentlich unsre Söhne Verteitiger für König und Vaterland sein wenn Sie in der Kaßerne so mißhandelt werden? warum kommen so viele Selbstmorde und Deßenter [Desertionen — H. W.]? wär tragt die Schuld?«<sup>141</sup>

Dagegen wußte ein Anonymus, der dem bayerischen Kriegsministerium einen Zeitungsartikel übersandte, in dem von einer Kriegsgerichtsverhandlung wegen Kameradenmißhandlung berichtet wurde, Rat:

»Es gibt nicht eher Ruhe, bis mal ein Leutnant von einigen handfesten Sozialdemokraten öffentlich mißhandelt wird, um ein Beispiel zu konstatiren; denn so ein dämliches Leutnantsbübchen sieht es noch gern, wenn Rekruten mißhandelt werden. Der Krug geht solange zum Brunnen bis er bricht. Verstanden?«<sup>142</sup>

Die »Südfränkische Zeitung«, die gleichzeitig als Veröffentlichungsblatt für das Amtsgericht Wassertrüdingen fungierte, wagte sich sogar noch etwas weiter vor, nannte einen ohrfeigenden Unteroffizier beim Namen und riet ihm, »gewisse Gesellschaften so lange er hier ist zu meiden, sonst könnte er eigenthümliche Erfahrungen machen.«<sup>143</sup>

In der Regel pflegten jedoch Zeitungsartikel in mehr oder minder stark geäußelter Empörung sich auf die Darstellung eines zur Kenntnis gekommenen Sachverhalts zu beschränken und es bei polemischen Ausfällen bewenden zu lassen. Zum Standardrepertoire sozialdemokratischer Tageszeitungen — bis weit in die Provinzpresse hinein — gehörten fast regelmäßig unter den normierten Schlagzeilen »Aus der Ferienkolonie« oder »O, welche Lust Soldat zu sein!« Berichte über Soldatenmißhandlungen.<sup>144</sup> Gegen die dabei geäußerte, der sozialdemokratischen Analyse inhärente Generalisierung vom Ursprung der Mißhandlungen im System der stehenden Heere suchte die preußische Militärverwaltung mit mehr oder minder großem Erfolg im Rechtsmittel gegen die sozialdemokratischen Redakteure ihre Zuflucht, als ob vor den Ballustraden der Justiz über das tatsächliche Ausmaß der Soldatenschindereien entschieden würde. Der Strafantrag, der in solchen Fällen vom Kriegsminister fast regelmäßig gestellt wurde, lautete auf kollektive Beleidigung des Offiziers- und Unteroffiziersstandes, denn »die leider nicht wegzuleugnenden Fälle von Soldatenmißhandlungen« würden »nicht als die Taten einzelner strafwürdiger Vorgesetzter, sondern als *typische*, aus der allgemeinen Auffassung der Erfordernisse der Disziplin durch die Offiziere und Unteroffiziere folgenden Fälle hingestellt«. Darin müsse »eine Beleidigung sämtlicher Mitglieder

141 Brief vom 4. [?] Mai 1894 (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 145).

142 Im bayerischen Kriegsministerium zeigte man sich davon wenig beeindruckt und hielt den Brief für eine »kindische Drohung« (BayHStA-KA, MKr 11541, Stück 32).

143 Südfränkische Zeitung, Nr. 104, vom 31. 8. 1888. (Zum genauen Vorgang: BayHStA-KA, A XIII 8, Bd. 17, Fasc. IV, Stück 145).

144 Vgl. u. a. die vom preußischen Gesandten in Braunschweig dem Auswärtigen Amt (21. 12. 1906) übersandte Sammlung von Zeitungsartikeln des »Braunschweiger Volksfreunds« der Jahre 1905 und 1906. Im Akt finden sich auch zahlreiche Artikel der »Reußischen Tribüne«, die vom II. Polizeirevier in Gera (2. 12. 1906) dem Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellt worden waren. (PA-AA, Deutschland 121, Bd. 8).

dieses Standes« gesehen werden.<sup>145</sup> Zweifellos waren derartige juristische Manöver als Einschüchterungsversuche gedacht, um der sozialdemokratischen, vehement vorgetragenen Kritik, diesem Pfahl im Fleische des Heereskörpers, möglichst etwas von ihrer Impulsivität zu nehmen. Dabei erwies sich der Multiplikationseffekt dieser Prozesse gelegentlich als geradezu »counter-productive«.<sup>146</sup>

Neben dem Forum des Reichstags und den seit 1900 im öffentlichen Verfahren tagenden Kriegsgerichten<sup>147</sup> hatten sich die Kriegminister so ohne Zwang eine neue Front geschaffen, wo sie unter Offenbarungs- und Beweiszwang gerieten, ohne doch letztlich siegen zu können; denn die Mißhandlungen konnten nicht durch die Verurteilung derer aus der Welt geschafft werden, die die Mißstände beim Namen nannten, mochte das auch nicht immer gerade in sachlichem Ton geschehen.

In Teilen der Öffentlichkeit wirkte die Praxis der Strafzumessung der Militärgerichte, deren Sanktionen für Vorgesetzte bei Mißhandlungen häufig als zu milde empfunden wurden, weit- aus beunruhigender. Nach der herrschenden Rechtsauffassung stellte sich oftmals die diffizile Abgrenzung bei der Subsumierung eines Vergehens unter die Tatbestände der vorschriftswidrigen Behandlung und der Mißhandlung als besonders prekär dar. Offensichtlich hatte sich hier die Militärjustiz und -publizistik ein Vermittlungsdefizit zuschulden kommen lassen, denn dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung erschien die Praxis der Militärgerichte, wenn nicht als Rechtsbeugung, so doch zumindest als sophistische Spiegelfechterei. Hier stand besonders das als Oxymoron karikierte Phänomen der »schmerzlosen Ohrfeigen« im

145 Schreiben des preußischen Kriegsministers an das Auswärtige Amt vom 8. 10. 1908, beiliegend ein Strafantrag (8. 10. 1908) gegen den »Lübecker Volksboten« aufgrund StGB §§ 185, 196 und 200, d. h. wegen Beleidigung des Offiziers- und Unteroffiziersstandes. Vgl. auch Bericht aus Lübeck (30. 1. 1909) an den preußischen Gesandten in Hamburg, der mitteilt, daß der verantwortliche Redakteur zu einem Monat Gefängnis und den Kosten des Verfahrens verurteilt worden sei (PA-AA, Deutschland 121, Bd. 13). Der Lübecker Volksbote, Nr. 181, vom 5. 8. 1908 hatte einen Artikel über Soldatenmißhandlungen mit dem Titel »Schinderknechte« veröffentlicht. Tags zuvor war der gleiche auch im Vorwärts, Nr. 180, vom 4. 8. 1908, erschienen. Hier wurde ebenfalls, wie aus dem Schreiben des preußischen Kriegsministers hervorgeht, ein Strafantrag gestellt. Vgl. auch den Schriftwechsel zwischen preußischem Kriegsministerium und Oberstaatsanwaltschaft Hamburg vom Februar/Mai des Jahres 1907 über die Anklageerhebung gegen den Verantwortlichen eines sozialdemokratischen Flugblattes aus dem Wahlkampf 1907, in dem über Mißhandlungen berichtet und das Offizier- und das Unteroffizierkorps beleidigt worden sein sollen. Der Hamburger Oberstaatsanwalt winkte jedoch wegen mangelnder Erfolgsaussichten wie des Fehlens eines öffentlichen Interesses ab. Trotz einer Beschwerde, die das preußische Kriegsministerium durch das Auswärtige Amt beim Hamburger Senat über das Verhalten der Hamburger Staatsanwaltschaft einlegte, blieb das Bemühen erfolglos. (PA-AA, Deutschland 121, Bd. 10).

146 Vgl. dazu den Prozeß gegen Rosa Luxemburg: Rosa Luxemburg im Kampf gegen den deutschen Militarismus. Prozeßberichte und Materialien aus den Jahren 1913 bis 1915. Mit einem Anhang, Berlin [DDR] 1960. Vgl. auch *Kitchen*, Officer Corps, S. 183 ff.

147 Die in Bayern bis zum Jahre 1900 gültige Bayerische Strafgerichtsordnung ermöglichte bereits das öffentliche Militärstrafverfahren. Nachdem die MStGO am 1. 10. 1900 in Kraft getreten war, scheint doch vom Recht des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei Gefährdung der Disziplin — der Kaiser hatte recht extensive Bestimmungen erlassen — häufiger Gebrauch gemacht worden zu sein, ohne daß Genaueres über den Umfang bekannt ist. Vgl. AVOBl., Nr. 22, vom 24. 7. 1900, S. 360. Ein am 21. 3. 1905 im Reichstag angenommener freisinniger Resolutionsantrag forderte u. a. die Erstellung einer Statistik über die praktische Anwendung der Normen der MStGO über den Ausschluß der Öffentlichkeit. *Matthias Erzberger*, Die Zentrums politik im Reichstage. Reichstags-Session vom 29. Nov. 1904 bis 30. Mai 1905, Coblenz 1905, S. 58 f.

Mittelpunkt.<sup>148</sup> Wenigstens zwei Unklarheiten bestimmten über Jahre hinweg den jeweiligen Stand der juristischen Diskussion: 1) Was ist eigentlich eine Mißhandlung? 2) In welcher Beziehung steht die objektive Erfüllung des Tatbestandes einer Mißhandlung zur subjektiven Absicht? Tatsächlich gaben weder das zivile StGB noch das MStGB eine konkludente Definition dessen, was eine Mißhandlung sei. Einführend hatte das Reichsgericht die diversen Bestimmungsversuche konkurrierender Strafrechtler »als Abstraktion aus der Gesamtheit der in der Praxis vorgekommenen Fälle« bezeichnet, und »erst die in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnisse« hätten »zu einer weiteren Ausdehnung der Definition« geführt. Durch Regreß auf den Sprachgebrauch des Lebens definierte das Reichsgericht schließlich »Mißhandeln« als »ein Behandeln, wie es nicht sein sollte, ein unangemessenes, schlimmes, übles Behandeln, ohne Unterschied, ob das Objekt das Behandeln als ein unangemessenes, schlimmes, übles empfindet oder nicht«.<sup>149</sup> Hiermit verließ das höchste zivile Gericht die bis dahin als richtungweisend angesehene Vorstellung, daß eine körperliche Mißhandlung als Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens, und zwar als Hervorrufen eines körperlichen Mißbehagens, beim Opfer anzusehen sei. Das subjektive Schmerzempfinden war also belanglos geworden. In der Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts überlebte dagegen die alte Rechtsanschauung, eine Mißhandlung sei »jede unberechtigte Einwirkung auf den Körper eines Anderen«, »durch welche in diesem eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen« werde,<sup>150</sup> bis 1904, darüber hinaus allerdings der Grundsatz, daß nicht jedes Stoßen und Schlagen eine Mißhandlung sei, sondern in subjektiver Hinsicht (Mißhandler) nicht nur die Vorsätzlichkeit der Tat, »sondern auch das Bewußtsein, daß der Schlag bezw. Stoß eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorrufen könne«.<sup>151</sup> In der Gerichtspraxis wirkten sich diese Rechtsanschauungen zugunsten desjenigen Vorgesetzten aus, der vor allem bei einer Anklage wegen Mißhandlungen im Affekt — Stoßen, Ohrfeigen — einfach eine Mißhandlungsabsicht leugnete und auf diese Weise, soweit das Gericht ihm Glauben schenkte, glimpflich davon kam.<sup>152</sup> Dieses rabulistische Verfahren wirkte auch deshalb erbitternd, weil dahinter eine Taktik vermutet wurde, die bei Bestrafungen wegen Mißhandlungen zu verfü-

148 Vgl. aus der Rede des konservativen Bauernbündlers Soldner im bayerischen Landtag am 16. 12. 1909: »Wenn zum Beispiel ein Vorgesetzter einen Untergebenen schlägt, dann heißt es, er habe den Mann geschlagen, ohne daß er ihm Schmerz bereiten, ohne ihm wehe tun wollte usw. Wenn ich einmal die Hand zum Zuschlagen erhebe, tue ich es gewiß nicht deswegen, um dem Betreffenden wohl zu tun, sondern jedenfalls um ihm Schmerz zu bereiten«. (Sten. Ber. d. K. d. Abg., [1909], Bd. 8, S. 633. Siehe auch: *Miller*, Aufschrei, S. 33; *Krafft*, Kasernen-Elend, S. 10). In einem Schreiben der Medizinal-Abteilung des württembergischen Kriegsministeriums an die Juristische Abteilung war allerdings (21. 2. 1893) darauf aufmerksam gemacht worden, »daß nach der Praxis der Württ. Militärgerichte jeder (auch ein geringfügiger) Schlag oder Stoß, selbst wenn er sich nicht als eine eigentliche — mit Schmerzgefühl verbundene — körperliche Mißhandlung darstellt, unter die Strafbestimmung des — gerichtliche Ahndung erheischende — § 122 des Mil. Strafgesb. gestellt wird«. (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 83).

149 Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 19, 1889, Leipzig 1889, S. 136—140, hier S. 138 f.

150 Entsch. d. RMG, Bd. 2, 1902, S. 179—181, Zitat S. 180.

151 Ebda.; Entsch. d. RMG, Bd. 6, 1904, S. 243—250, und Entsch. d. RMG, Bd. 17, 1913, S. 298—302.

152 Vgl. etwa Würzburger Journal, Nr. 93, vom 8. 4. 1893 (BayHStA-KA, E 85 e, Bd. 2).

gende Aufhebung der Kapitulation mit Unteroffizieren schein-legalistisch zu umgehen.<sup>153</sup> Die von allen Militärverwaltungen — auch bei strikter Anerkennung der Unabhängigkeit der Militärjustiz — immer wieder betonte Absicht, alles zu tun, um diese Mißstände aus der Armee zu verbannen, gewann dadurch nicht gerade an Glaubwürdigkeit.

In das Kreuzfeuer der Kritik geriet dabei auch immer wieder die als zu großzügig gewertete Begnadigungspraxis zugunsten verurteilter Vorgesetzter durch den Kontingentsherrn.<sup>154</sup> Hier vermischte sich aber, je nach Parteistandpunkt, die moralische mit der ideologischen Argumentation, und so wurde der Unmut über Strafmilderung zum Motor des Kampfes um vollkommene Rechtsgleichheit.<sup>155</sup>

#### IV. ERGEBNISSE

Abseits von der großen Politik hat es wenige Themen im Wilhelminischen Kaiserreich gegeben, die so lebhaft, so kontinuierlich und so verbissen in der Öffentlichkeit und in den gesetzgebenden Körperschaften — im Reichstag und im bayerischen Landtag — diskutiert wurden wie die Soldatenmißhandlungen, ohne daß den Abgeordneten bei der Bekämpfung dieses »Krebsschadens« (General Sigismund v. Schlichting) mehr als Achtungserfolge beschieden gewesen wären. Jahrelang von der preußischen Militärverwaltung als Propaganda der Sozialdemokratie verfemt, verfestigten sich die Konturen der Mißhandlungen erst zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts im öffentlichen Bewußtsein zum Problem, ohne freilich zunächst mehr als von gutem Willen beseelte Erlasse der höheren und höchsten Kommandostellen zu provozieren. Jeder Versuch der Realisierung von Verbesserungs- und Reformvorschlägen durch die Abgeordneten fand seine natürliche Grenze letztlich an einer überhöhten Vorstellung von militärischer Disziplin als der Seele der Funktionsfähigkeit der Armee; zu ihrer Unterstützung wirkte auch eine gesetzlich verankerte Dienstgradjustiz, der immerhin der Reichstag selbst 1872 mit Mehrheit sein Placet erteilt hatte. Während zu-

153 Vgl. Bayerischer Kurier, Nr. 230, vom 22. 8. 1895; dazu das Schreiben des Militär-Bezirks-Gerichts in Würzburg vom 27. 8. 1895. (BayHStA-KA, E 85 f, Bd. 3, Stück 134). Siehe auch: Braunschweiger Volksfreund, Nr. 73, vom 20. 3. 1905 und Lübecker Volksbote, Nr. 73, vom 26. 3. 1905 (PA-AA, Deutschland 121, Bd. 8).

154 Vgl. etwa die Aufhebung der Strafe gegen den bayerischen Leutnant Ernst Röhm — den späteren Stabschef der SA —, der wegen vorschriftswidriger Behandlung zu 3 Tagen Stubenarrest verurteilt worden war (BayHStA-KA, OP 32380). Ein Leutnant, schon im 7. Jahr Offizier, hatte sich erneut mehrere Mißhandlungen zuschulden kommen lassen. Der bayer. Kriegsminister v. Asch hatte noch die Landtagsdebatte vom November 1903 im Ohr und wollte — als Zeichen für die Selbstheilungskräfte der Armee — ein Exempel statuieren, indem er zusätzlich zur Strafe die Zurückpatentierung um 2 Jahre beim Prinzregenten beantragte. Der Herrscher erwies sich gnädig und strich davon ein Jahr. (Ebda., MKr 11099). Für das XIII. AK (WürttHStA-MA, M 1/7 Bü. 69 VI, Stück 141).

155 Bebel am 5. 3. 1895 im Reichstag: »Wir werden *nie* und *zu keiner Zeit* Gnade beanspruchen, weil wir *Recht* verlangen [. . .] Wir *sind prinzipielle Gegner* des Gnadenrechts. Würde einer unserer Parteigenossen, und sei er zu einer noch so langen Gefängnisstrafe verurteilt, sich herausnehmen, während der Haft um Gnade zu bitten, in demselben Augenblick wäre er aus der Partei ausgeschlossen. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Das ist unsere Auffassung von der Sache. Wir wollen aber auf der anderen Seite Gesetze haben, die *Recht* und *Gerechtigkeit verbürgen*, was nach unserer Auffassung allerdings bei vielen leider nicht der Fall ist.« (Sten. Ber. d. RT., IX. Leg., III. Sess., 1895, Bd. 2, S. 1255).

nächst in den jahrzehntelangen Erörterungen um eine reichseinheitliche Militärstrafgerichtsordnung im Reichstag dem Thema Soldatenmißhandlungen beim Versuch, die Öffentlichkeit des militärischen Gerichtsverfahrens im Gesetz zu verankern, Katalysatorfunktion zugewiesen war, scheint die Brisanz desselben Themas wenige Jahre später der Anlaß für die teilweise engherzige Handhabung des Ausschlusses der Öffentlichkeit gewesen zu sein. Mit dem vereinheitlichten Militärgerichtsverfahren war auch der Grundstein für die Erstellung einer Kriminalstatistik für das Heer und die Marine gelegt, die erstmals, wenn auch verzerrt, den quantitativen Umfang der Mißhandlungen innerhalb der bewaffneten Macht erahnen ließ. Ohne Zweifel ist der kontinuierliche Rückgang der kriegsgerichtlichen Verurteilungen wegen vorschriftswidriger Behandlung und Mißhandlung Untergebener von 1903 bis 1913 — unterbrochen nur 1908 — ein Indiz für die tendenzielle Reduzierung derartiger Übergriffe durch Vorgesetzte; ebenso unbestritten stellten diese Mißstände selbst auf ihrem Höhepunkt niemals eine Gefährdung der militärischen Einsatzfähigkeit der Armee oder Marine dar, ohne daß aber daraus die Belanglosigkeit des Problems selbst hochgerechnet werden sollte. Die als Entschärfung gedachte Erleichterung des Beschwerdeweges für die Untergebenen wirkte hilfreich, konnte aber sowohl wegen ihrer Halbherzigkeit — der weiteren Strafandrohung bei Fahrlässigkeit — als auch wegen einer bei manchem Untergebenen recht hohen Perzeptionsschwelle — körperliche Züchtigung wurde oft gar nicht als Mißhandlung empfunden — das Mißhandlungsproblem nicht lösen. Hier wirkten Verhaltensweisen, die ihren Ursprung in den »zivilen« gesellschaftlichen Verhältnissen hatten, in den militärischen Sektor hinein, die durch Belehrungen über Rechte allein nicht auszumerzen waren. Das Ziel einer permanenten Kriegsfertigkeit der Armee auf höchstem Niveau verlangte so schon im Frieden einen sehr hohen Tribut.

Tab. I: *Vorschriftswidrige Behandlung und Mißhandlungen im Deutschen Heer und der Kaiserlichen Marine (1901—1914)*<sup>1</sup>

Jahr	1901			1902			1903			1904			1905		
Delikt	§ 121 <sup>2</sup>	§§ 122/123 <sup>2</sup>	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.
Kontingent															
Preußen	83	647	730	100	656	756	122	643	765	142	568	710	99	360	459
Bayern	12	17	29	4	28	32	10	43	53	7	32	39	9	29	38
Sachsen	17	83	100	22	63	85	13	53	66	15	45	60	18	27	45
Württemberg	1	23	24	3	30	33	2	34	36	2	24	26	6	17	23
Heer Gesamt	113	770	883	129	777	906	147	773	920	166	669	835	132	433	565
Marine	12	25	37	5	33	38	5	32	37	10	21	31	5	22	27
Total	125	795	920	134	810	944	152	805	957	176	690	866	137	455	592
Heer <sup>3</sup>	604 168			605 811			605 975			606 872			609 758		
Marine <sup>3</sup>	31 171			33 563			35 768			38 406			40 862		
Jahr	1906			1907			1908			1909			1910		
Delikt	§ 121 <sup>2</sup>	§§ 122/123 <sup>2</sup>	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.
Kontingent															
Preußen	115	339	454	116	327	443	136	306	442	140	297	437	117	276	393
Bayern	7	32	39	11	20	31	5	25	30	7	24	31	4	26	30
Sachsen	15	26	41	13	33	46	19	26	45	11	20	31	13	19	32
Württemberg	3	11	14	1	11	12	2	15	17	4	6	10	—	19	19
Heer Gesamt	140	408	548	141	391	532	162	372	534	162	347	509	134	340	474
Marine	9	20	29	6	11	17	13	21	34	6	21	27	8	23	31
Total	149	428	577	147	402	549	175	393	568	168	368	536	142	363	505
Heer <sup>3</sup>	614 363			616 848			619 006			621 162			622 483		
Marine <sup>3</sup>	43 669			46 951			50 536			53 947			57 374		
Jahr	1911			1912			1913			1914 <sup>4</sup>					
Delikt	§ 121 <sup>2</sup>	§§ 122/123 <sup>2</sup>	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.	§ 121	§§ 122/123	Ges.			
Kontingent															
Preußen	110	282	392	125	234	359	138	257	395	93	194	287			
Bayern	8	18	26	8	23	31	7	32	39	6	27	33			
Sachsen	12	23	35	14	15	29	13	18	31	10	16	26			
Württemberg	2	14	16	6	13	19	2	5	7	—	2	2			
Heer Gesamt	132	337	469	153	285	438	160	312	472	109	239	348			
Marine	12	22	34	13	21	34	14	25	39	8	27	35			
Total	144	359	503	166	306	472	174	337	511	117	266	383			
Heer <sup>3</sup>	626 732			656 144			790 778			800 646					
Marine <sup>3</sup>	60 804			64 525			73 149			79 357					

*Quellen:* Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine, in: Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Jg. 11—24, 1902—15, Berlin 1902—15, und Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Jg. 22—35, 1901—14, Berlin 1901—14.

1 Es sind hier nur Fälle aufgenommen, die kriegsgerichtliche Aburteilung erfahren haben.

2 Zum Text der §§ 121—123 MStGB siehe Anm. 13.

3 Etatstärken nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches.

4 Die seit Beginn der Mobilmachung — 2. August 1914 — im Feldverfahren rechtskräftig erledigten Untersuchungen sind nicht mit enthalten.



Tab. II: Vorschriftenwidrige Behandlung und Mißhandlungen im Bayerischen Heer (1890—1913)

Jahr	Presse	Anzeigen <sup>1</sup>		Gesamt	Verurteilungen <sup>2</sup>	Verurteilungen nach Kriminalstatistik <sup>3</sup>			Etatstärke des Bayer. Heeres
		Beschwerde	auf andere Art			§ 121 <sup>4</sup>	§§ 122/123 <sup>4</sup>	Gesamt	
1890	8	32	55	95	80	—	—	—	—
1891	15	33	46	94	78	—	—	—	—
1892	2	32	50	84	70	—	—	—	—
1893	6	29	73	108	98	—	—	—	—
1894	2	41	64	107	95	—	—	—	66 168 (1894/95)
1895	—	49	36	85	78	—	—	—	—
1896	2	40	39	81	74	—	—	—	66 232 (1896/97)
1897	3	27	32	62	54	—	—	—	—
1898	3	36	32	71	64	—	—	—	66 273
1899	1	31	36	68	62 (?)	—	—	—	66 366
1900	4	41	41	86	81	—	—	—	66 829
1901	2	38	37	77	70	12	17	29	67 358
1902	8	48	31	87	81	4	28	32	67 533
1903	3	59	39	101	98	10	43	53	67 550
1904	—	37	34	71	63	7	32	39	67 650
1905	—	26	54	80	68	9	29	38	67 901
1906	—	56	30	86	81	7	32	39	68 426
1907	5	42	30	77	74	11	20	31	68 522
1908	3	55	22	80	79 <sup>5</sup>	5	25	30	68 560
1909	4	29	17	50	44	7	24	31	68 648
1910	1	36	31	68	56	4	26	30	68 480
1911	3	36	32	71	60	8	18	26	69 143
1912	1	23	37	61	58	8	23	31	72 645
1913	4	33	41	78	72	7	32	39	87 044

Quellen: »Zusammenstellung der Anzeigen über vorschriftswidrige Behandlung Untergebener (1881—1916)«, in: BayHStA-KA, MKr 11107; Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, hrsg. vom K. Statistischen Bureau, Jg. 1—13, 1894—1915, München 1894—1915; Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine, in: Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Jg. 11—24, 1902—15, Berlin 1902—15.

- 1 Bei den Angaben über die Anzeigen wegen vorschriftswidriger Behandlung und Mißhandlungen wurde unterschieden, ob diese durch die Presse, durch eine Beschwerde des Mißhandelten oder auf andere Art, d. h. in der Regel durch einen Vorgesetzten bzw. einen Verwandten des Mißhandelten, zur Kenntnis der Einleitungsbehörden gekommen waren.
- 2 Diese Zahlen enthalten sowohl disziplinarische wie kriegsgerichtliche Verurteilungen, zusammengestellt nach BayHStA-KA, MKr 11107.
- 3 Es sind hier nur Fälle aufgenommen, die kriegsgerichtliche Aburteilung erfahren haben.
- 4 Zum Text der §§ 121—123 MStGB siehe Anm. 13.
- 5 Eine Strafsache war bis zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.